

Lettre Signature

Zivilgericht Basel-Stadt
Bäumleinstrasse 5
CH-4001 Basel

Ort, Datum Zürich, 26. Mai 2005
Prozess-Nummer P2004 BEU
Unser Zeichen: R1627CH00

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren RichterInnen

In Sachen

Documed AG, Aeschenvorstadt 55, 4051 Basel

Klägerin

vertreten durch RA Dr. Peter Mosimann und/oder RA lic. iur. et oec. publ. Roland Mathys,
LL.M., Advokaten, Wenger Plattner, Aeschenvorstadt 55, CH-4051 Basel

gegen

Zeno R. R. Davatz, Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich

Beklagter

vertreten durch RA lic. iur. Stephan Stulz und/oder RA lic. iur. Matthias Städeli, LL.M., Rentsch
& Partner, Fraumünsterstrasse 9, Postfach 2441, CH-8022 Zürich

betreffend

Urheberrecht/Unlauterer Wettbewerb

erstatte ich namens und mit Vollmacht innert Frist die

Klageantwort

mit folgenden **Rechtsbegehren**:

Adresse
Rentsch & Partner
Fraumünsterstrasse 9
Postfach 2441
CH-8022 Zürich

Telefon
+41 1 225 70 70

Telefax
+41 1 225 70 80

E-Mail
office@copyright.ch

Internet
www.rentschpartner.ch

- 1) „Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen soweit darauf einzutreten ist.
- 2) Es sei festzustellen, dass der elektronische Abruf im September 2003 der verschiedenen unter <http://www.kompendium.ch> enthaltenen Datensätze durch den Beklagten sowie die Verwendung der in diesen Datensätzen enthaltenen, von der Zulassungsbehörde (Swissmedic) geprüften und zur Publikation freigegebenen Rohinformationen (Patienten- und Fachinformationen) die Rechte der Klägerin weder aus Urheberrecht noch aus dem Recht gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) verletzt.
- 3) Alles unter o/e Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.“

und folgendem **Verfahrensantrag**:

- 4) „Es seien dem Beklagten die Klagebeilagen (KB) 11, 31, 32, 86 und 87, allenfalls mit abgedeckten, effektiven Geschäftsgeheimnissen offen zu legen und dem Beklagten diesbezüglich das rechtliche Gehör in Form einer ergänzenden Stellungnahme zur Klagebegründung zu gewähren.
- 5) Alles unter o/e Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.“

Zur Begründung (ein Inhaltsverzeichnis findet sich am Schluss dieser Eingabe)

I. Formelles

- 1 Die Frist ist mit dem heutigen Postversand gewahrt.
 - 2 Die tatsächlichen Ausführungen der Klägerin werden vollumfänglich bestritten, soweit sie im Folgenden nicht ausdrücklich anerkannt werden. Der Beklagte offeriert für seine Sachverhaltsdarstellung den rechtsgenügenden Beweis, sofern und soweit ihn die Beweislast trifft, und zwar auch dort, wo bislang keine Beweismittel offeriert wurden.
- A. Ausführungen zu Punkt A der Klagebegründung (Vertretung, Sach- und Aktivlegitimation)**
- 3 Die Vertreter der Klägerin sind nicht für alle geltend gemachten Ansprüche gehörig bevollmächtigt. Es ist zu beachten, dass die Klägerin nicht Urheberin der geltend gemachten Urheberrechte ist, weshalb es diesbezüglich einer rechtsgenügenden Vertretung mangelt (vgl. dazu die nachfolgenden Ausführungen).

II. Worum geht es eigentlich?

- 4 Im vorliegenden Fall geht es um die Rechte an den vom Gesetz geforderten Patienten- und Fachinformationen (kurz: „Arzneimittelinformationen“) für Arzneimittel. Patienteninformationen dienen der Information des Patienten; Fachinformationen dienen der Information der zur Abgabe von Arzneimittel berechtigten Personen (d.h. Ärzte, Apotheker usw.).

BO: Beispiel Patienteninformation Inflammac (KAB 1)

BO: Beispiel Fachinformation Inflammac (KAB 2)

- 5 Gemäss den einschlägigen Bestimmungen des schweizerischen Heilmittelrechts dürfen verwendungsfertige Arzneimittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese von der Swissmedic (Aufsichtsbehörde) zugelassen sind (Art. 9 des Heilmittelgesetzes, HMG).

Im Zulassungsgesuch hat der jeweilige **Zulassungsinhaber** (i. d. R. ist dies die nationale Vertriebsorganisationen des jeweiligen Arzneimittelherstellers) zu belegen, dass ein Arzneimittel qualitativ hoch stehend, sicher und wirksam ist (Art. 10 lit. a HMG). Zu diesem Zweck muss der **Zulassungsinhaber** der Swissmedic u. a. auch die Arzneimittelinformationen gemäss sehr detaillierten Vorgaben der Swissmedic **elektronisch** einreichen (Art. 11 Abs. 1 lit. f HMG sowie die entsprechenden Verordnungen, Anhänge und Ausführungsverordnungen der Swissmedic).

BO: Erläuterungen der Swissmedic zu Patienten- und Fachinformation (KAB 3)

BO: Anforderungen betr. Fach- und Patienteninformationen (Anhänge 4 ff. der AMZV) (KAB 4)

Die eingereichten Arzneimittelinformationen werden von der Swissmedic zusammen mit den übrigen Gesuchsbeilagen geprüft **und bearbeitet** und im Falle eines positiven Zulassungsentscheides bilden die Arzneimittelinformationen integralen Teil der Swissmedic-Zulassungsverfügung.

BO: Beispiel einer Zulassungsverfügung (KAB 5)

BO: E-Mail von Dr. Charles Boyle, Leiter rezeptpflichtige Arzneimittel (Swissmedic) betr. Zulassungspraxis (KAB 6)

- 6 Der **Zulassungsinhaber** ist sodann verpflichtet, die Arzneimittelinformationen den zur Verschreibung, Abgabe oder Anwendung von Humanarzneimitteln berechtigten Personen, auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen (Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 der Arzneimittelzulassungsverordnung, AMZV).

Gemäss einer langjährigen Praxis der Swissmedic (bzw. ihrer Vorgängerorganisation IKS, Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel) besteht für den **Zulassungsinhaber** zudem die Pflicht, den Nachweis zu erbringen, dass die Arzneimittelinformationen in einem umfassenden physischen Werk (Buch) publiziert werden.

Mit dieser Publikationspflicht wurde noch unter altem Heilmittelrecht die Klägerin per Verfügung der IKS verpflichtet und die Zulassungsinhaber mussten die Publikation im Arzneimittel-Kompendium der Klägerin gegenüber der Zulassungsbehörde nachweisen.

BO: Zulassungsverfügung IKS vom 27.01.1989 (KAB 7)

Die **Zulassungsinhaber** waren demzufolge **verpflichtet**, die Klägerin mit der Publikation der entsprechenden Arzneimittelinformation in einer physischen Gesamtpublikation (Buch) **zu beauftragen** (vgl. dazu auch KB 9 [Swissmedic Journal 1/2004], Ziff. 3). An dieser Publikationspraxis hat sich mit Inkrafttreten des neuen Heilmittelgesetzes auf den 1. Januar 2002 nichts geändert.

- 7 Unter www.kompendium.ch betreibt die **Klägerin** eine elektronische Datenbank mit den von den **Zulassungsinhabern** erhaltenen Fach- und Patienteninformationen. Die Datenbank kann nach bestimmten Kriterien durchsucht werden.¹

BO: Ausdruck Homepage (KAB 8)

- 8 Unter www.oddb.org betreibt der **Beklagte** ebenfalls eine Datenbank mit Informationen bezüglich Arzneimittel, wobei diese Datenbank gegenüber der klägerischen Datenbank über weit mehr Informationen und Suchkriterien verfügt.² Dementsprechend ist die Datenbank des Beklagten um einiges komplexer und umfangreicher als jene der Klägerin.

BO: Ausdruck Homepage (KAB 9)

- 9 Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, der Beklagte habe dadurch, dass er systematisch die von der Klägerin betriebene Datenbank unter www.kompendium.ch im September aufgerufen hat und dieselben Rohinformationen für Patienten- und Fachinformationen wie die Klägerin in seiner Datenbank verwendet, die Rechte der Klägerin aus Urheberrecht und UWG verletzt.

¹ Im Einzelnen handelt es sich um folgende Informationen/Suchkriterien:

aa) Fachinformationen, Patienteninformationen, Preise/Präparatname, Wirkstoffe (in Deutsch), Firma, Volltextsuche.

² Im Einzelnen handelt es sich um folgende Informationen/Suchkriterien (die aufgelisteten Dienstleistungen sind nicht abschliessend):

aa) Medikamente/Preisvergleich, Markenname, Inhaltsstoff, Zulassungsinhaber, Indikation;
Das einzelne Medikament enthält jeweils die folgenden Informationen: Fach- und Patienteninformationen, Limitationen, galenische Form, Stärke, EFP- und PP-Preis, Wirkstoff, Zulassungsinhaber, Kategorie gemäss BSV, Registrationsdatum, Verknüpfung für Feedback, Weiterleitung, Google-Suche und zur WHO Daily Drug Database (WHO-DDD);

bb) Interaktionen (Verknüpfung mit klinischen Interaktionen gemäss Substrat Induktoren und Hemmern von Ed Hayes);

cc) Zulassungsinhaber;

dd) Arzt (Arztadresse als Vcard exportierbar; Arztadresse auf map.search.ch nachschlagbar);

ee) Spital;

ff) Services (Mailinglist, Plugin, Stammdaten Download, Publikation Fach- und Patienteninformationen [FI und PI], Neue Registration).

III. Überblick

10 Im vorliegenden Fall geht es um Fragenkomplexe des unlauteren Wettbewerbs (UWG), des Urheber- und Kartellrechts sowie um allgemeine Prozessfragen. In den nachfolgenden Ausführungen wird ausführlich dargelegt, dass:

(a) Allgemeine Prozessfragen

- **der Klägerin die urheberrechtliche Sach- bzw. Aktivlegitimation** bezüglich der Fach- und Patienteninformationen **fehlt**, weil diese bei den jeweiligen Zulassungsinhabern bzw. deren Mitarbeiter liegt und keine rechtsgenügeliche Übertragung der Sach- bzw. Aktivlegitimation sämtlicher Fach- und Patienteninformationen auf die Klägerin nachgewiesen ist (Rz. 12ff).
- der von der Klägerin geltend gemachte Geheimnisschutz mehrheitlich zu Unrecht geltend gemacht worden ist (Rz. 21ff.).
- gestellte Feststellungsbegehren unklar, unbestimmt und somit nicht vollstreckbar ist (Rz. 118ff.).
- gestellte Feststellungsbegehren bereits im Leistungsbegehren enthalten ist und folglich kein Rechtsschutzinteresse an einem separaten Feststellungsbegehren der Klägerin besteht (Rz. 118ff.).

(b) Urheberrechtliche Fragen

- es sich bei den Patienten- und Fachinformationen **nicht** um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, weil es sich bei diesen Informationen um wissenschaftliche Texte handelt, welche nach Form und Inhalt gemäss den einschlägigen heilmittelrechtlichen Bestimmungen zu verfassen und gestalten sind, sodass eine **individuelle Gestaltung der Fach- und Patienteninformationen ausgeschlossen** und demzufolge kein urheberrechtlich geschütztes Werk gegeben ist (Rz 38ff., 44, 55ff., 101ff.,);
- es sich bei den Fach- und Patienteninformationen um **nicht geschützte Werke** im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c URG handelt, denn die Fach- und Patienteninformationen bilden integrierenden Bestand der Zulassungsverfügung der Swissmedic (5, 38ff., 101 ff.).
- auch die Gesamtheit aller Fach- und Patienteninformationen bzw. deren behauptete Übersetzungen keinen Urheberrechtsschutz zu begründen vermögen, denn es handelt sich um eine vollständige Sammlung aller Patienten- und Fachinformationen

ohne individuellen Charakter in der Auswahl bzw. Anordnung. Andererseits handelt es sich um amtlich bzw. gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen, welche vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind (Art. 5 Abs. 2 URG; Rz. 5, 38ff., 101ff.).

- es sich bei den im HTML-Format gespeicherten Fach- und Patienteninformationen nicht um Computerprogramme im Sinne von Art. 2 Abs. 3 URG handelt, weil **Computerprogramme** sich begriffsnotwendig durch ein **vollständiges Verfahren zur Lösung einer Aufgabe auszeichnen**, was bei den im HTML-Format gespeicherten Fach- oder Patienteninformationen offensichtlich nicht der Fall ist (Rz. 66, 105ff.).

(c) Wettbewerbsrechtliche Fragen

- der Beklagte die Datenbank der Klägerin alleine aus technischen Gründen **nicht** übernehmen konnte, weil die Datenbank der Klägerin auf einem anderen Betriebssystem (Microsoft, SQL) aufgebaut ist als jene des Beklagten (Linux, Prevayler-Technologie) und diese beiden Systeme bzw. darauf basierende Datenbanken technisch nicht kompatibel sind (Rz. 65ff., 80ff.).
- der Aufwand der Klägerin für den Aufbau ihrer Datenbank gering war, denn sie konnte auf die bereits für die Buchproduktion vorhandenen Fach- und Patienteninformationen zurückgreifen (Rz. 32, 50ff.).
- die Datenbank des Beklagten um einiges komplexer und umfangreicher als jene der Klägerin ist und sich die Datenbank des Beklagten von jener der Klägerin massgeblich unterscheidet (Rz. 7f., 37ff., 93ff.).
- der Aufwand des Beklagten für den Aufbau seiner Datenbank denjenigen der Klägerin für ihre Datenbank bei weitem überschreitet (Rz. 7f., 37ff., 93ff.).
- die durch die Klägerin vorgenommene Auslegung von Art. 5 lit. c UWG mit der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht konform ist (Rz. 80ff., 124ff.).

11 Aus all diesen einzelnen Schlussfolgerungen ergibt sich, dass der Beklagte keine Rechte der Klägerin verletzt.

IV. Ausführungen im Einzelnen

A. Ausführungen zu Punkt B der Klagebegründung (Zuständigkeit)

1. Klägerin als urheberrechtliche Schöpferin der Fach- und Patienteninformationen?

12 Die Klägerin behauptet Ansprüche aus Urheberrecht sowie unlauterem Wettbewerb und begründet die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf der Grundlage von Art. 25 GestG (Gericht am Sitz der geschädigten Klägerin, vgl. Ziff. 2 i. f.).

13 Geschädigt kann die Klägerin aber nur sein, wenn die Klägerin selber Inhaberin der geltend gemachten Rechte ist, woran es im vorliegenden Fall in Bezug auf das Urheberrecht aber eben gerade fehlt. Gesteht doch die Klägerin selber ein, dass die Urheberrechte an den fraglichen Fach- und Patienteninformationen bei den Personen liegen,

„...welche diese Informationen geschaffen haben (Art. 6 URG). Vorliegend handelt es sich dabei meist um die jeweiligen **Zulassungsinhaber** ...“

(vgl. Rz. 109 der Klagebegründung).

2. Klägerin als urheberrechtliche Rechteinhaberin auf Grund derivativem Rechtserwerb?

a) An Sprach- und Sammelwerken?

14 Auf Grund obiger Sachlage kann die Klägerin urheberrechtlich höchstens derivativ erworbene Rechtspositionen geltend machen. Dass ein solcher derivativer Rechtserwerb zugunsten der Klägerin stattgefunden hat, wird bestritten, da dieser nicht rechtsgenügend von der Klägerin belegt ist.

Daran vermögen die dem Beklagten zugänglichen Informationen und die ins Recht gelegten Beweisofferten nichts zu ändern (AGBs der Klägerin aus dem Jahre 2004! [KB11] bzw. ein einzelner, nicht offen gelegter Arbeitsvertrag [KB32]).³

15 Es wird zudem bestritten, dass die Klägerin auf Grund der beiden eingereichten Beweisofferten (AGB und ein Arbeitsvertrag) eigene urheberrechtliche Rechtspositionen an sämtlichen, über tausend Fach- und Patienteninformationen geltend machen kann. Diesbezüglich fehlt es der Klägerin an einer rechtsgenügend belegten Sachlegitimation.

16 Dasselbe gilt in Bezug auf die geltend gemachte urheberrechtliche Rechteinhaberschaft am Sammelwerk. Dieses ist von Gesetzes wegen vorgeschrieben und muss umfassend

³ Auch wenn, wie von der Klägerin behauptet, die aus dem Jahre 2004! stammenden Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsrelevant wären, so würde dies entsprechend der im Urheberrecht geltenden Zweckübertragungstheorie keine Sachlegitimation zugunsten der Klägerin begründen, denn diese wäre höchstens gegen von Dritten gedruckten Fach- und Patienteninformationen gegeben, was aber der Beklagte unbestrittenermassen eben nicht vornimmt.

sein (vgl. Praxis der Swissmedic, abgedruckt im Swissmedic Journal, KB 9, 10). Daher können an einem solchen Werk mangels Werkeigenschaft sowie der Legalausnahme gemäss Art 5 Abs. 2 URG keine Rechte geltend gemacht werden.

BO: Regulatory News der Swissmedic, 1/2004

(KAB 10)

b) An Computerprogrammen?

- 17 Bei den im HTML-Format gespeicherten Fach- und Patienteninformationen kann es sich nicht um Computerprogramme im Sinne von Art. 2 Abs. 3 URG handeln, weil Computerprogramme sich begriffsnotwendig durch ein vollständiges Verfahren zur Lösung einer Aufgabe auszeichnen, was bei den im HTML-Format gespeicherten Fach- und Patienteninformationen offensichtlich nicht der Fall ist (vgl. im Detail Rz. 66ff.).

Schliesslich ist es aus rein technischen Gründen ausgeschlossen, dass der Beklagte irgendein Computerprogramm der Klägerin verwendet, da die von Klägerin verwendete Software offensichtlich nicht mit jener des Beklagten kompatibel ist (vgl. im Detail Rz. 65ff.).

c) Aus Vertrag?

- 18 Wie sich aus Rz. 48ff. der vorliegenden Klageantwort ergibt, liegt der Zweck der zwischen dem jeweiligen Zulassungsinhaber und der Klägerin abgeschlossenen Verlagsvertrag im Erfüllen der gesetzlich vorgeschriebenen **Print**-Publikation der Patienten- und Fachinformationen. Selbst wenn die ins Recht gelegte Klagebeilage 11 massgeblich wäre, so würde sich demnach die Aktivlegitimation der Klägerin daher nur auf Verhaltensweisen Dritter erstrecken, welche das Arzneimittel-Kompendium ebenfalls als **Print**-Publikation herausgeben. Eine solche Aktivität übt der Beklagte unbestrittenermassen nicht aus, weshalb es der Klägerin in urheberrechtlicher Hinsicht auch aus diesem Grunde an der Aktivlegitimation mangelt.

BO: AGB der Documed

(KAB 11)

Kommt noch hinzu, dass auch in einem solchen Fall keine genügende Klagelegitimation zugunsten der Klägerin vorliegen würde.

3. Ergebnis

- 19 Auf Grund oben genannter Ausführungen liegt keine Aktiv- bzw. Sachlegitimation zugunsten der Klägerin vor. Soweit auf die Klage einzutreten ist, ist sie daher in diesem Punkt abzuweisen.

B. Ausführungen zu Punkt C der Klagebegründung (Frist)

20 Keine Bemerkungen. Interessanterweise liess sich die Klägerin nun überaus viel Zeit, um nach mehr als einem Jahr seit dem Urteil des Zivilgerichtspräsidiums vom 20. Januar 2004 die Klagebegründung einzureichen. Dies obwohl die Klägerin in ihrem Gesuch um Erlass einer superprovisorischen Verfügung kurz vor Weihnachten 2003 das Vorliegen überaus grosser Dringlichkeit behauptete.

C. Ausführungen zu Punkt D (Urkundenedition und Geheimhaltung)

21 Selbst wenn die sehr ergebnisorientierte Auslegung möglicher Rechtsgrundlagen für die geltend gemachte Geheimhaltung durch die Klägerin zutreffend sein sollte, so ist insbesondere zu beachten, dass:

- die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (KB 11) nicht einmal ansatzweise die Voraussetzungen für das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses erfüllen, denn diese werden bekanntlich sämtlichen Zulassungsinhabern ohne weitere Verwendungsrestriktionen zugestellt, womit begriffsnotwendig kein Geschäftsgeheimnis mehr vorliegen kann.
- der nicht offen gelegte Arbeitsvertrag (KB 32) als auch die Allgemeinen Vertragsbedingungen (KB 11) im Rahmen des **urheberrechtlichen** Anspruchs ins Recht gelegt worden. Die Geheimhaltungsvorschriften des UWG kommen daher nicht zur Anwendung, weshalb die entsprechenden Ausführungen zu Art. 15 UWG überflüssig sind.
- der von der Klägerin behauptete Geheimnisschutz nicht substantiiert und so mit dem rechtlichen Gehörsanspruch des Beklagten nicht vereinbar ist. Dasselbe gilt bezüglich dem nicht offen gelegten Geschäftsabschluss (KB 31), der Zusammenstellung des Umsatzverlustes (KB 86) und der Deckungsbeitragsrechnung (KB 87).

22 Mit dem gesetzlichen Gehörsanspruch ist einzig vereinbar, gewisse Stellen eines Dokuments abzudecken. Sollten tatsächlich schutzwürdige Interessen der Klägerin gefährdet sein, so kann das Gericht das zum Schutz Geeignete anordnen.

Auf Grund dieses Sachverhalts sah sich der Beklagte veranlasst, den entsprechenden Verfahrens Antrag zu stellen.

23 Im Übrigen gilt das in Art. 30 der Bundesverfassung (bzw. § 46 GOG) festgeschriebene Grundrecht, wonach Gerichtsverhandlungen und Urteilsverkündung öffentlich sind. Vor diesem Hintergrund erwecken das Verhalten und die Argumentation der Klägerin den Eindruck, sie hätte etwas zu verbergen.

V. Materielles

24 In Bezug auf den rechtlich relevanten Sachverhalt sei zusätzlich auf Ziff. 4ff („Worum geht es eigentlich?“) und Rz. 10ff. („Überblick“) verwiesen.

A. Tatsächliches und Vorbemerkungen

25 Der Beklagte hält sich an die von Klägerin gewählte Struktur der Klagebegründung, womit gewisse Wiederholungen nicht vermeidbar sind.

1. Tatsächliches

26 Auf Grund der Tatsache, dass die Klägerin verschiedentlich Ausführungen macht, welche mit den zu beurteilenden Rechtsfragen nichts oder nur am Rande etwas zu tun haben, erachtet es der Beklagte als notwendig, in Form zweier Vorbemerkungen den Streitgegenstand einzugrenzen und in den rechtlich relevanten Kontext zu stellen.

27 Vergleicht man die vorliegenden Ausführungen der Klägerin mit jenen im Gesuch vom 17. Dezember 2003 („Leistungen der Klägerin“), so ist alleine auf Grund des Inhaltsverzeichnisses eine gewisse Diskrepanz auszumachen.

Klagebegründung vom 11. Februar 2004	Superprov. Gesuch vom 17. Dezember 2003
Manuelle Erfassung von Arzneimittelinformationen (lit. aa, Seite 12 der Klagebegründung)	—
Vornahme manueller Korrekturen ab Vorlage (lit. bb, Seite 12 der Klagebegründung)	—
Redaktionelle Erstellung von Pseudo-Fachinformationen (lit. cc, Seite 12 der Klagebegründung)	—
Redaktionelle <u>Bearbeitung</u> und <u>Kontrolle</u> von <u>Arzneimittelinformationen</u> (lit. dd, Seite 13, der Klagebegründung)	Redaktionelle <u>Erstellung</u> von Fachinformationen bzw. Teilen von <u>Fachinformationen</u> (lit. c und lit. d) Redaktionelle <u>Kontrolle</u> von <u>Fachinformationen</u> (lit. e)
Übersetzungen der Arzneimittelinformationen (lit. ee Seite 14, der Klagebegründung)	—
Strukturierung der Datensammlung und der einzelnen <u>Arzneimittelinformationen</u> (lit. ff, Seite 14 der Klagebegründung)	Strukturierung der Datensammlung und der einzelnen <u>Produkteinformationen</u> (lit. a und lit. b)

Hinzufügen von Hyperlinks (lit. gg, Seite 15 der Klagebegründung)	—
Aufwand der Klägerin (Seite 15 der Klagebegründung)	—

Sowohl im vorsorglichen Massnahmeverfahren wie auch im vorliegenden Verfahren macht die Klägerin Ansprüche aus Urheberrecht und UWG geltend. Die oben stehende Tabelle lässt daher folgende Schlüsse zu:

- Einige Tätigkeiten der Klägerin änderten sich anscheinend nachträglich (vgl. dazu insbesondere die unterstrichenen Begriffe).
- Andere Tätigkeiten, welche die Klägerin im vorsorglichen Massnahmeverfahren offensichtlich als untergeordnet und daher als nicht erwähnenswert erachtete, rücken in der Klagebegründung plötzlich in den Vordergrund.
- Es fällt zudem auf, dass die Klägerin mit der Verwendung unterschiedlicher Begriffe den Eindruck zu erwecken versucht, sie erbringe auch ausserhalb ihrer heilmittelrechtlichen Verlagsfunktion massgebliche Leistungen bei der Erstellung der elektronisch verfügbaren Patienten- und Fachinformationen und deren Publikation über das Internet.

In der Klagebegründung macht die Klägerin beispielsweise häufig Ausführungen zum Arzneimittel-Kompendium der Schweiz, also der gesetzlich geforderten **Printpublikation** und nicht zum „Kompendium online“, dem **prozessrelevanten Internet-Angebot der Klägerin unter <http://www.kompendium.ch>**. Diese beiden Informationsquellen unterscheiden sich jedoch in mancherlei Hinsicht (v. a. Inhalt, Form, Aktualität, Umfang, Auflagekadenz usw.) und sind daher auch begrifflich deutlich zu trennen.

- 28 Welche Tätigkeiten die Klägerin tatsächlich ausübt, haben die Geschäftsführer der Klägerin in einem Vorwort zum Arzneimittel-Kompendium Schweiz wie folgt umschrieben:

„...Zu verdanken ist diese vorbildliche Informationsversorgung der ausgezeichneten Zusammenarbeit der beteiligten Partner. Die Behörde (Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel, IKS) hat **detaillierte Richtlinien** aufgestellt, nach denen die **medizinisch-wissenschaftlichen Abteilungen der Pharmafirmen die Monographien erstellen und allen Angaben referenzieren**.

Nach kritischer Beurteilung durch die IKS werden die Fachinformationen der Documed von den teilnehmenden Pharmafirmen zur Publikation übergeben...“

BO: Vorwort zum Arzneimittel-Kompendium Schweiz

(KAB 11a)

An dieser Sachlage hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

2. Vorbemerkungen

a) Rechtsrelevante Begriffe (Patienten- und Fachinformationen; Arzneimittelinformationen)

29 Die vorliegende Streitsache dreht sich ausschliesslich um die gesetzlich geforderten Arzneimittelinformationen.

Die für Arzneimittel einschlägige Verordnung enthält Publikationsvorschriften für Patienten- und Fachinformationen (vgl. Art. 12ff. der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die Anforderung an die Zulassung von Arzneimitteln, Arzneimittel-Zulassungsverordnung, AMZV sowie die entsprechenden Anhänge). Der Oberbegriff der Patienten- und Fachinformationen lautet Arzneimittelinformationen (vgl. z.B. Überschrift des 4. Abschnitts der AMZV, „Anforderungen an die Kennzeichnung und an die Arzneimittelinformation.“).

30 Die Einführung neuer, nicht näher definierter Begriffe wie Arzneimitteltexte (vgl. Rz. 21, 26, 27), Pseudo-Fachinformationen (vgl. Rz. 24), Arzneimittelherstellern (Rz. 25), Produktinformationen, Informationen (vgl. Rz. 27), Datensammlungen (vgl. Rz. 27) usw. ist vorliegend nicht geboten, denn solche nicht genau definierten Begriffe schaffen nur Unklarheiten und unnötige Abgrenzungsprobleme. An den Leistungen der Klägerin vermag auch die Einführung neuer Begriffe nichts zu ändern.

b) Haupttätigkeitsfelder der Klägerin sowie des Beklagten, Streitgegenstand

31 Wie die Klägerin zu Recht ausführt (vgl. Rz. 14ff.), besteht die klägerische Hauptaktivität darin, das zum Zeitpunkt der Klageeinleitung einzige, umfassende und von der Zulassungsbehörde anerkannte Werk (genannt „Arzneimittel-Kompendium“) in **gedruckter Form herauszugeben**. Nebenbei – sozusagen als Nebenprodukt – veröffentlicht die Klägerin Teile des Arzneimittel-Kompendiums auf dem Internet.

BO: Regulatory News der Swissmedic 1/2004

(KAB 12)

32 Wie bereits ausgeführt, verwendet die Klägerin den Begriff „Arzneimittel-Kompendium (der Schweiz)“ **synonym** für das von der Klägerin herausgegebene Buch als auch für die unter www.kompendium.ch betriebene Datenbank der Klägerin, obwohl sich diese beiden Informationsquellen **wesentlich voneinander unterscheiden** (v. a. Inhalt, Form, Aktualität, Umfang, Auflagekadenz usw.).

Eine klare Differenzierung dieser beiden Publikationsformen ist im vorliegenden Fall jedoch zwingend geboten und von grundlegender Bedeutung, da es sich im vorliegenden

Fall **einzig** um die Rechte an der von Klägerin unter www.kompendium.ch betriebenen Datenbank geht.

Auf Grund dieser fehlenden Differenzierung zwischen der Online-Publikation und der Print-Publikation sind die Ausführungen der Klägerin an vielen Stellen unklar, ambivalent ja sogar teilweise verwirrend, da nicht zweifelsfrei feststellbar ist, auf welche Publikationsform (Print oder Online) sich die klägerischen Ausführungen beziehen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang auf das Rechtsbegehren 1 i. V. m. Rz. 10 der Klagebegründung hingewiesen.

- 33 Die klägerischen Ausführungen in Rz. 10 bzw. 17, wonach das seit 1979 von der Klägerin herausgegebene Arzneimittel-Kompendium der Schweiz (Buchausgabe) seit 1998 auch über das Internet online abrufbar sei, ist nachweislich nicht zutreffend. Auf dem Internet ist nicht die Printpublikation (das Arzneimittel-Kompendium der Schweiz) abrufbar, sondern eine Datenbank, welche im Wesentlichen Fach- und Patienteninformationen enthält und nach gewissen Kriterien durchsucht werden kann. Das war ja mithin ein Grund, weshalb der Massnahmerichter dem Vorliegen einer Dringlichkeit verneinte, weil die über das Internet laufende Publikation der Arzneimittelinformationen von der Swissmedic nicht als gesetzeskonform eingestuft worden war.

BO: Regulatory News der Swissmedic 1/2004

(KAB 12)

Im vorliegenden Fall geht es jedoch einzig um allfällige Rechte an der unter www.kompendium.ch betriebene Datenbank der Klägerin.

BO: Website unter www.documed.ch bzw. www.kompendium.ch

von Amtes wegen abzurufen

BO: Arzneimittel-Kompendium der Klägerin von der Klägerin zu edieren

- 34 Das Haupttätigkeitsgebiet des Beklagten besteht insbesondere in der Erstellung von Software Programmen auf der Basis von Open-Source. Unter der Domain „oddb.org“ betreibt der Beklagte eine Datenbank mit verschiedenen Informationen rund um den Gebrauch und die Verwendung von Arzneimitteln. So sind beispielsweise Arzneimittelinformationen nach den Kriterien „Preisvergleich zwischen Original und Generikum“, „Markenname“, „Inhaltsstoff“, „Zulassungsinhaber“ und „Indikation“ durchsuchbar. Die Arzneimittel können auch alphabetisch geordnet und entsprechend dem international anerkannten ATC/DDD-Code gesucht werden. Die Datenbank ermöglicht ferner das elektronische Auffinden von Interaktionen und Ärzten sowie Spitälern in der Schweiz. Zusätzlich bietet die Datenbank des Beklagten die Möglichkeit, Patienten- und Fachinformationen online zu publizieren. Bereits dieser summarische Überblick zeigt, dass die Datenbank des Beklagten gegenüber jener der Klägerin mit viel umfangreicheren Funktionen ausgestaltet und entsprechend komplexer im Aufbau ist.

Der Ursprung der vom Beklagten betriebenen Datenbank liegt im Preisvergleich zwischen Original und Generikum. Die erste Version von Generika.cc wurde im Mai 2001 aufgeschaltet (damals noch unter Nachahmer.ch).

BO: - Website unter www.oddb.org von Amtes wegen abzurufen
- Website unter www.generika.cc von Amtes wegen abzurufen

c) Levensthein'sche Distanz

35 Der Hauptvorwurf der Klägerin lautet im Kern, der Beklagte habe die Online-Datenbank der Klägerin mit den darin enthaltenen Fach- und Patienteninformationen mit einem simplen Programm als Ganzes übernommen und biete nun unter einer ihm gehörenden Domain diese Datenbank mit deutlich besseren Konditionen interessierten Unternehmen zum Gebrauch an. Dieser Vorwurf ist in mehrfacher Hinsicht nicht stichhaltig und substantiiert begründet.

Zum Vergleich der Identität zweier Softwareprogramme hat sich in der Branche die sog. Levensthein'sche Distanz (benannt nach dem Erfinder/Entwickler) als relevanter, abstrakter Gradmesser durchgesetzt. Mit der Levensthein'schen Distanz kann bestimmt werden, inwiefern zwei Programme Ähnlichkeiten aufweisen. www.merriampark.com/ld.htm.

Die Levenstheinsche Distanz ist eine Messung zwischen zwei Strings, welche als 'Source String' (s) und 'Target String' (t) bezeichnet werden. Die Distanz ist die benötigte Anzahl von gelöschten, veränderten oder eingefügten Zeichen (Operationen), die es braucht um Source String (s) in den Target String (t) zu verwandeln. Je grösser die Levenstheinsche Distanz ist, umso grösser ist der Unterschied zwischen den Strings. Auf Grund der Levenstheinschen Distanz kann die Ähnlichkeit zweier Datensätze bestimmt werden.

Vom Aufbau her handelt es sich dabei um einen Vergleich von Programmzeilen (Texten), sodass die Levensthein'sche Distanz auch für die Bestimmung der Unterschiedlichkeit von Texten verwendet werden kann.

Für Vibramycin® beispielsweise beträgt die Levensthein'sche Distanz zwischen dem HTML-Datensatz in der Datenbank der Klägerin und des entsprechenden HTML-Datensatzes in der HTML-Datenbank des Beklagten 28134, d. h. es sind 28'134 Operationen notwendig, um vom HTML-Datensatz der Klägerin den HTML-Datensatz des Beklagten zu generieren. Damit ist die enorme Unterschiedlichkeit beider HTML-Datensätze bzw. Datenbanken auch mathematisch quantitativ belegt. Nimmt man nun diesen Wert als Durchschnittswert und multipliziert man diesen mit der Anzahl Arzneimittelinformationen, so ergibt sich daraus ein Wert in der Grössenordnung von 100 Millionen. D.h. es sind rund 100 Millionen Operationen notwendig um aus den klägerischen HTML-Datensätzen jene des Beklagten zu generieren. Vor diesem Hintergrund kann von identischen oder ähnlichen HTML-Datensätzen vorliegend nicht die Rede sein.

Bezüglich der von den Parteien verwendeten Datenbanksysteme, so ergibt sich eine Levensthein'sche Distanz, welche gegen Unendlich strebt, denn die beiden Datenbanksysteme sind nicht kompatibel miteinander und daher auch mit beliebig vielen Operationen nicht ineinander überführbar.

BO: Expertise vom Gericht anzuordnen
Ausdruck HTML-Seite für Vibramycin von oddb.ch (KAB 12a)
Ausdruck HTML-Seite für Vibramycin von kompendium.ch (KAB 12b)

36 Wie noch auszuführen ist, kann der klägerische Vorwurf aber auch aus technischen Gründen (Inkompatibilitäten der verwendeten Softwaresysteme) nicht zutreffen (vgl. im Einzelnen Rz. 65ff.).

d) Streitgegenstand, Verrichtungen der Klägerin, tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund

37 Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist einzig die Online-Datenbank unter der nachfolgend genannten Domain und jene des Beklagten unter der oben erwähnten Domain, wobei sich die klägerische Online-Datenbank seit der Klageanhebung insbesondere in technischer Hinsicht verändert hat, wie das auch von der Klägerin ausgeführt wird (vgl. Rz 38 der Klagebegründung).

BO: Website unter www.documed.ch bzw. www.kompendium.ch/Search.aspx?lang=de von Amtes wegen abzurufen

38 Gemäss den einschlägigen Gesetzesvorschriften dürfen in der Schweiz verwendungsfertige Arzneimittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie vom Institut (Swissmedic) zugelassen sind (Art. 9 Abs. 1 des Heilmittelgesetzes, HMG). Wer um die Zulassung eines Arzneimittels oder eines Verfahrens ersucht, muss unter anderem belegen, dass ein Arzneimittel qualitativ hoch stehend, sicher und wirksam ist (Art. 10 Abs. 1 lit. a HMG). Zu diesem Zweck muss der **Zulassungsinhaber** verschiedene, sehr umfangreiche Unterlagen mit sämtlichen Ergebnissen aller wissenschaftlichen und klinischen Prüfungen einreichen (Art. 11 Abs. 1 lit. a – h HMG). Im Zulassungsgesuch hat der Zulassungsinhaber unter anderem auch die Arzneimittelinformationen einzureichen (Art. 11 Abs. 1 lit. f HMG).

39 In einer von Swissmedic erlassenen Verordnung sind die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimitteln (Arzneimittel-Zulassungsverordnung, AMZV) sodann detailliert festgelegt, wobei grundsätzlich zwischen **Arzneimittel-Fachinformationen** und **Arzneimittel-Patienteninformationen** unterschieden wird (vgl. Art. 13 bzw. Art. 14 AMZV).

Arzneimittel-Fachinformationen sind für die zur Verschreibung, Abgabe oder Anwendung von Arzneimittel berechtigten Personen (v. a. Ärzte) bestimmt, wobei die Zulassungsin-

haberin diese Informationen den Adressaten auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen hat (Art. 13 AMZV).

Die Arzneimittel-**Patienten**informationen, welche jeder vertriebenen Packung eines Arzneimittels als Packungsbeilage beizufügen sind, dienen der Information der Patienten, (Art. 13 AMZV).

BO: Beispiel Patienteninformation Inflammac (KAB B1)
BO: Beispiel Fachinformation Inflammac (KAB B2)

- 40 Anhand der bewusst summarisch gehaltenen Ausführungen ergibt sich bezüglich der im Streit liegenden Fach- und Patienteninformationen folgende, gesetzlich vorgeschriebene Kompetenz- und Verantwortlichkeitsordnung:

Arbeitsschritte /Verantwortlichkeit	Zulassungsinhaber (gesetzliche Grundlagen)	Zulassungs- stelle Swissmedic	Klägerin (Documed AG)
Erstellung Fachinformatio- nen	X (gemäss den einschlägigen gesetzlichen und wissenschaftlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsstelle [Swissmedic])	—	—
Erstellung Patienteninfor- mationen	X (gemäss den einschlägigen gesetzlichen und wissenschaftlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsstelle [Swissmedic])	—	—
Einreichung der Fach- und Patienteninformationen	X (gemäss den einschlägigen gesetzlichen und wissenschaftlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsstelle [Swissmedic], zusammen mit dem Zulassungsgesuch)	—	—
Prüfung/Bewilligung der Fach- und Patienteninfor- mationen	—	X (zusammen mit der Zulassungsbewilligung. Integrierender Bestandteil der Verfügung)	—
Allfällige Übersetzungen der Patienten- und Fachin- formationen (im Zulassungsverfahren kann sich die Zulassungsinhaberin auf	X	—	—

Deutsch oder Französisch und für Patienteninformationen auch auf Italienisch beschränken; vgl. Erläuterungen der Swissmedic)			
Allfällige Änderungen der Patienten- und Fachinformationen	X (grundsätzlich dasselbe Prozedere wie im Zulassungsverfahren, vgl. insbesondere Anhang 7 und Anhang 8 der AMZV)	X (grundsätzlich dasselbe Prozedere wie im Zulassungsverfahren, vgl. insbesondere Anhang 7 und Anhang 8 der AMZV)	—
Print-Publikation der von Swissmedic approbierten Fach- und Patienteninformationen	X Falls Swissmedic die Arzneimittelinformationen nicht selber publiziert, hat der Gesuchsteller der Swissmedic die durch den <u>Gesuchsteller veranlasste</u> Veröffentlichung der Texte unter Angabe von Quelle und Datum zu bestätigen (vgl. jeweils Ziff. 2 des Anhangs 4 bzw. 5.1 der AMZV)	—	(X) von den jeweiligen Gesuchstellern (zwangs-) beauftragt, da Klägerin <u>als einziges, gesetzeskonformes Unternehmen in der Schweiz, welches Printpublikation zuständig ist.</u>

- 41 Aus dieser Übersicht wird klar ersichtlich, dass die Klägerin von Gesetzes wegen einzig als von den jeweiligen Zulassungsinhabern (zwangsbeauftragte) Verlegerin bzw. Herausgeberin der Arzneimittelinformationen fungieren kann. Der Klägerin obliegt es insbesondere, die Arzneimittelinformationen in Buchform herauszugeben.

BO: Regulatory News der Swissmedic 1/2004

(KAB 12)

- 42 Die Klägerin behauptet zu Recht nicht, Zulassungsinhaberin irgendeines Arzneimittels in der Schweiz zu sein. Folglich muss die Klägerin von den jeweiligen Zulassungsinhabern die behaupteten Rechte **derivativ** erwerben.

Diese Schlussfolgerung ergibt sich auch aus rein praktischen Gegebenheiten, denn sowohl die Patienten- als auch die Fachinformationen stellen eine wissenschaftliche Zusammenfassung aller dokumentierten Eigenschaften (nach Angaben der Swissmedic können dies Unterlagen im Umfang von über hundert Bundesordnern sein) eines Arzneimittels dar. Solche umfangreichen, komplexen wissenschaftlichen Zusammenfassun-

gen können **ausschliesslich** nur von auf das einzelne Arzneimittel spezialisierten Fachpersonen des Zulassungsinhabers bzw. des Arzneimittelherstellers vorgenommen werden.

Diese Feststellungen werden von der Swissmedic vollumfänglich bestätigt. Nach Angaben des Leiters der Zulassungsbehörde (Dr. Charles Boyle) werden die Patienten- und Fachinformation bei Bedarf **von Mitarbeitern der Swissmedic bearbeitet**.

BO: E-Mail von Dr. Charles Boyle, Leiter rezeptpflichtige Arzneimittel
(Swissmedic) betr. Zulassungspraxis (KAB 6)

43 Es wird daher bestritten, dass ein rechtsgenügend nachgewiesener derivativer Rechtserwerb zur Geltendmachung der urheberrechtlichen Rechte für sämtliche Fach- und Patienteninformationen zugunsten der Klägerin vorliegt.

44 **Ergebnisse und Feststellungen:**

- Klammert man die so genannten „Pseudo-Fachinformationen“ (diese sind für den Beklagten nicht von Interesse, da nicht offiziell von Swissmedic approbiert und lediglich für Marketingzwecke der Arzneimittelhersteller von Bedeutung; es finden sich daher auch **keine** Pseudo-Fachinformationen in der Datenbank des Beklagten ⁴) aus, so beschränkt sich die Haupttätigkeit der Klägerin im Wesentlichen auf die **Kontrolle** der bewilligten Fach- und Patienteninformationen in Bezug auf **Schreib- und typographische Fehler** und anderer sehr untergeordneter Widersprüche in den Arzneimittelinformationen.

Es wird daher bestritten, dass die Klägerin urheberrechtlich relevante Tätigkeiten an den Fach- und Patienteninformationen vornimmt.

- Bis zum Zeitpunkt der Praxisänderung der Swissmedic im Jahre 2004 bestand für alle Zulassungsinhaber einzig die gesetzliche Pflicht, die Fach- und Patienteninformationen in einem umfassenden Werk (Buchform) zu publizieren.

BO: - Auszug Swissmedic Journal 1/2004, S. 23f. (KAB 9)
- Auszug Swissmedic Journal 2/2004, S. 148 (KAB 10)

- Im Bereich dieser gesetzlich von Swissmedic vorgeschriebenen **Print-Publikation** aller Fach- und Patienteninformationen ist die Klägerin als einzige von der Swissmedic anerkannte Verlegerin anerkannt. Diese **Monopolstellung** hat ihre Wurzeln hauptsächlich in verschiedenen Verträgen und Vereinbarungen zwischen der vormaligen interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) und der Klägerin, welche bis in die jüngste Zeit hinein, verlängert worden sind.

⁴ Die von der Klägerin eingereichten Beweisofferten (KB 53 bzw. KB 60) sind diesbezüglich nicht stichhaltig, da diese nicht identische Arzneimittel bzw. nicht identische „Pseudo-Fachinformationen“ betreffen, wobei es aus technischen Gründen nicht hundertprozentig auszuschliessen ist, dass versehentlich eine Pseudo-Fachinformation in der Datenbank des Beklagten findet. Diese werden aber nach Entdecken sofort aus der Datenbank entfernt.

- Aus einem anderen Aktenstück ergibt sich ferner, dass die Klägerin als einzige mit den massgeblichen Interessensvertretern (vgl. Verteiler) betroffener Arzneimittelhersteller und Zulassungsinhaber Gespräche über die Dienstleistungen der Klägerin führte und sich anscheinend damit einverstanden erklärten, die finanziellen Mittel bereitzustellen, damit eine unentgeltliche Abgabe an die berechtigten Personen möglich ist (vgl. 1. Lemma).

BO: - Beilagen 9, 10, 11 des Gesuches um vorsorgliche Verfügung vom
17. Dezember 2003 bei den Verfahrensakten
- Protokoll der 17. Koko-Sitzung vom 23. Juni 2003 (KAB 13)

45 Die soeben gefundenen Fazite werden durch die Klägerin mit Klagebeilage 17 „Arbeitsabläufe für **die Herstellung** des Arzneimittel-Kompendiums“ bestätigt und belegt. Auf die rechtliche Würdigung dieser Tatsachen ist zurückzukommen (vgl. insbesondere Rz. 100ff.).

3. Zu den Ausführungen in Ziff. 1 (Parteien)

46 Vgl. dazu Rz. 31f.

4. Zu den Ausführungen in Ziff. 2 (Herausgabe des Arzneimittelkompendiums durch die Klägerin)

47 Vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen unter Rz. 37ff. Die in Rz. 15 der Klage erwähnte Praxisänderung der Swissmedic per 1. März 2004 bestätigt die obigen Ausführungen in Rz. 44 der Klageantwort. Ansonsten hat die Praxisänderung für das vorliegende Verfahren keine rechtsrelevante Bedeutung.

48 Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die gesetzliche Publikationspflicht nur auf eine **Print**ausgabe erstreckte, wie dies in Rz. 15 erwähnt ist. Rz. 16 der Klagebegründung gibt daher die rechtsrelevanten Sachverhaltselemente nicht richtig wieder. Korrekt müsste es heissen: „... die zur **Print**-Publikation verpflichteten **Zulassungsinhaber** hatten/haben die gesetzliche **Print-Publikationspflicht** an die Klägerin (zu) delegiert(en).

Die ins Recht gelegten Unterlagen (KB 11 und KB 12) sind lediglich willkürlich ausgewählte Vertragsbestandteile mit einem einzigen Zulassungsinhaber und vermögen die von der Klägerin vertretene Auffassung nicht in rechtlich genügend substantzierter Form zu belegen. Die Klägerin versucht es sich allzu einfach zu machen, indem sie auf Grund zweier Beispiele das Vorliegen eines Gesamtanspruches zu belegen versucht, was offensichtlich nicht angeht (bezüglich der Auslegung dieser Vertragsklauseln sei auf Rz. 110ff. verwiesen).

Kommt noch hinzu, dass die ins Recht gelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen (KAB 11) vom Januar 2004 datieren, also nach der von der Klägerin behaupteten Übernahme des Arzneimittel-Kompendiums im September 2003 durch den Beklagten, und daher nicht von Belang sein können.

49 Welche Relevanz die in Rz. 20 der Klagebegründung erwähnte Markenmeldung der Klägerin im vorliegenden Verfahren hat, ist nicht nachvollziehbar.

a) Leistungen der Klägerin

50 **Anmerkung:** Die Ausführungen der Klägerin vermitteln den Eindruck, sie würde für ihre Aufwände nicht entschädigt und wäre von Gesetzes wegen zu einem Verlustgeschäft verpflichtet. Das Gegenteil ist der Fall, denn die Klägerin lässt sich für Tätigkeiten gut bezahlen.

BO: Tarife 2004 der Klägerin (KAB 14)

51 Es ist der Klägerin entschieden zu widersprechen, dass es sich bei den von ihr vorzunehmenden Tätigkeiten um komplexe Arbeitsabläufe handelt; vielmehr erfordert ISO 9001 das Aufzeichnen jedes auch noch so selbstverständlichen Arbeitsschrittes (z. B. „sind Texte eingetroffen; falls nein: Mahnen“; vgl. KB 17, S. 7/1 in der Mitte), sodass schlussendlich das Befolgen, Kontrollieren usw. des Qualitätshandbuches den Hauptaufwand darstellt und die effektive Arbeit (Kontrolle, Anbringen von sehr untergeordneten Korrekturen) eher in den Hintergrund rückt.

52 Wie bereits im vorsorglichen Massnahmeverfahren behauptet die Klägerin erneut die Relevanz des Vorliegens komplexer Arbeitsschritte, immenser Aufwände sowie Bearbeitungsvorgänge usw. Dabei erwähnt die Klägerin aber nicht, dass es sich bei diesen behaupteten Tätigkeiten allesamt um Leistungen für die **Buchherstellung** handelt (vgl. z. B. KB 17), wo ausser der Terminüberwachung beinahe sämtliche übrigen Arbeitsprozesse in die Zuständigkeit der Produktion (gekennzeichnet mit „P“) zur Durchführung (gekennzeichnet mit „D“) fallen. Die Buchherstellung durch die Klägerin bzw. eine Verletzung der entsprechenden **Print**-Verlagsrechte ist jedoch nicht Gegenstand der Auseinandersetzung, weshalb die entsprechenden Ausführungen der Klägerin diesbezüglich nicht relevant sind

BO: Manual Arbeitsabläufe (KB 17)

53 Die in Rz. 22f. der Klagebegründung aufgestellte Behauptung, wonach der Grossteil der Fach- und Patienteninformationen manuell erfasst worden ist, ist im heutigen Zeitalter schlichtweg unglaubwürdig und wird vollumfänglich bestritten. Dieser Aufwand ist nicht belegt. Die manuelle Tätigkeit kann wohl nur darin bestehen, dass bestehende Textdateien mittels Computer für die Buchherstellung transferiert worden sind.

Art. 17 der AMZV schreibt nämlich vor, dass die Texte und die grafische Gestaltung der Arzneimittelinformationen (d. h. Patienten- und Fachinformationen) sowie ihre Änderungen und Ergänzungen dem Institut in dem von ihm festgelegten Format **elektronisch** zu übermitteln sind. Die Zulassungsinhaber⁵ werden wohl diese elektronisch vorhandenen Arzneimittelinformationen der Klägerin nicht vorenthalten.

- 54 Rz. 23 (Vornahme manueller Korrekturen): Es mag zutreffen, dass die Klägerin vereinzelt Korrekturen manuell im Sinne von copy/paste übernimmt. Änderungen/Ergänzungen wie diese aus KB 20 ersichtlich sind, bedürfen zweifelsohne einer Bewilligung der Swissmedic und solche Änderungen/Ergänzungen sind zwingend elektronisch einzureichen (vgl. Art. 17 AMZV). Der Beklagte geht daher davon aus, dass KB 20 einzig dazu diene, die Korrekturstellen exakt zu markieren.

Diese Auffassung wird von den verantwortlichen Personen der Swissmedic bestätigt. Der Leiter der Zulassungsstelle hat schriftlich sogar noch ausgeführt, dass die Mitarbeiter der Swissmedic im Bedarfsfall die Arzneimittelinformationen korrigieren. Vor diesem Sachverhalt erscheinen die klägerischen Behauptungen nicht überzeugend.

BO: E-Mail von Dr. Charles Boyle, Leiter rezeptpflichtige Arzneimittel
(Swissmedic) betr. Zulassungspraxis (KAB 6)

Wie bereits erwähnt, vermag ein einziges belegtes Beispiel (KB 20) keinen Rückschluss auf andere Fälle zu beweisen. Weder der Leistungskatalog der Klägerin (KB 19) noch der Auszug aus dem Swissmedic Journal (KB 10) sind geeignet, die klägerischen Behauptungen irgendwie zu substantiieren.

Es wird bestritten, dass die Klägerin irgendwelche rechtsrelevanten Tätigkeiten an den jeweiligen Fach- und Patienteninformationen vorgenommen hat.

- 55 Rz. 24 (Pseudo-Fachinformationen): Wie bereits oben ausgeführt, bilden die Pseudo-Fachinformationen nicht Gegenstand des Streites und die klägerischen Ausführungen diesbezüglich sind überflüssig. Die diesbezüglichen Behauptungen der Klägerin sind nicht rechtsgenügend belegt und werden bestritten.

BO: - Aufruf der beklagten Datenbank unter www.oddb.org
durch das Gericht anzuordnen

- 56 Rz. 25 (Redaktionelle Bearbeitung und Kontrolle): Selbst wenn die ins Recht gelegten Allgemeinen Vertragsbedingungen (KB 11) im vorliegenden Fall relevant wären, so ist die Klägerin weder rechtlich (Auftrag-/Verlagsrecht) noch gesetzlich (einschlägige Bestimmungen des HMG, VAM, AMZV) befugt, eigenständige Änderungen der Arzneimittelinformationen vorzunehmen, die über klare orthographische Fehler hinausgehen. Dazu sind lediglich die Zulassungsinhaber mit Zustimmung der Swissmedic kompetent. In den

⁵ Zur Klarstellung: Üblicherweise sind es nicht die Arzneimittelhersteller selber, welche um eine Zulassung bei der Swissmedic nachsuchen, sondern länderspezifische Vertriebsfirmen (Zulassungsinhaber).

jeweiligen Fach- und Patienteninformationen wird dies von der Klägerin auch so ausgeführt:

„...Der Text wurde behördlich genehmigt und vom verantwortlichen Unternehmen zur Publikation durch die Documed AG freigegeben ...“ bzw. „...Ce texte a été approuvé par les autorités et sa publication a été officiellement accordée à la société Documed SA...“ bezüglich der Übersetzungen (vgl. nachfolgend Rz. 57).

Es wird demnach bestritten, dass die Klägerin irgendwelche rechtsrelevanten Tätigkeiten an den jeweiligen Fach- und Patienteninformationen vorgenommen hat.

57 Die von der Klägerin mit Vehemenz vertretene Auffassung, sie erbringe urheberrechtlich relevante Tätigkeiten ist zudem nicht mit Ziff. 8 und Ziff. 9 der AGB (KAB der Klägerin zu vereinbaren, wonach die jeweiligen Zulassungsinhaber nach dem „Gut zum Druck“ die alleinige Verantwortung für den betreffenden Inhalt und die alleinige Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit (vgl. Ziff. 9 der AGB, KAB 11).

58 Rz. 26 (Übersetzungen): Die eingereichten Beweisofferten belegen keineswegs die von der Klägerin behauptete enorme Übersetzungstätigkeit, da aus den KB 25, 26, 27 kein zuverlässiger Rückschluss über die effektiven Leistungen der Klägerin bzw. deren Mitarbeiter gezogen werden kann. Kommt noch hinzu, dass die Übersetzungen denselben gesetzlichen Restriktionen wie die Fach- und Patienteninformationen in der Ausgangssprache unterliegen. Eine eigenständige urheberrechtliche Leistung der Klägerin ist schon alleine aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen (Art. 2 URG). Zudem handelt es sich um amtlich geforderte Übersetzungen, welche von Gesetzes wegen vom Urheberrechtsschutz ausgeschlossen sind (Art. 5 URG).

Es wird demnach bestritten, wonach die Klägerin irgendwelche rechtsrelevanten Tätigkeiten vorgenommen hat bzw. entsprechende Rechte bezüglich der geltend gemachten Übersetzungsrechte erworben hat.

59 Rz. 27f. (Strukturierung/Hinzufügen von Hyperlinks): Wie bereits einleitend festgehalten, ist der Aufbau und die Struktur der Arzneimittel gesetzlich und von Swissmedic detailliert vorgegeben (vgl. Rz. 37ff.). Einzige aus den Unterlagen (KB 20) erkennbare Strukturelemente der Klägerin scheinen die verschiedenen, vierstelligen Nummern für die verschiedenen gesetzlich vorgeschriebenen Informationsblöcke zu sein. Die Relevanz dieser „Strukturierung“ wie auch das Hinzufügen von Hyperlinks ist in den rechtlichen Ausführungen nicht näher dargestellt und es ist daher nicht verständlich, was die Klägerin mit ihren Ausführungen belegen will. Schliesslich gilt auch hier der gesetzliche Ausschluss gemäss Art. 5 Abs. 2 URG.

Es wird demnach bestritten, wonach die Klägerin irgendwelche rechtsrelevante Tätigkeiten im Bereich der Strukturierung und Hinzufügen von Hyperlinks vorgenommen hat.

60 Rz. 30f. (Aufwand und Personalkosten der Klägerin): Die eingereichten Belege und Behauptungen der Klägerin sind vorliegend nicht von Bedeutung. Wenn überhaupt eine Aufwandposition der Klägerin von rechtlicher Relevanz sein könnte, so sind dies einzig die Aufwände der Klägerin für das Aufschalten der bereits vorhandenen Arzneimittelinformationen für das Jahr 2003.

61 Die Klägerin führt selbst aus, dass die Daten für ihr Datenbanksystem aus ihrer Buchproduktion stammen. Der der Klägerin unter UWG anzurechnende eigene Aufwand besteht daher nicht in der bereits zu anderen Zwecken erfolgten und amortisierten Erfassung und Redaktion der Fach- und Patienteninformationen, sondern lediglich in der Anpassung des Datenbanksystems an die Anforderungen einer Online-Datenbank, in der Gestaltung der Website und der Abfragemaske.

Unter der Voraussetzung, dass die Klägerin ihre anfallenden Aufwände sachgerecht dem jeweiligen Zulassungsinhaber weiter verrechnet, so ergibt sich beispielsweise aus den klägerischen Tarifen für das Jahr 2004, dass die Klägerin für die Publikation der Arzneimittelinformation auf dem Internet kein Entgelt verlangte, was auch von unabhängiger Seite bestätigt wird.

BO: - Arzneimittel-Kompendium der Schweiz, Tarife 2004 (KAB 14)
- E-Mail betr. Kosten für Online-Publikation (KAB 15)

62 Auf Grund der im vorsorglichen Massnahmeverfahren eingelegten Beweisofferten ergibt sich sogar, dass der Klägerin von der massgeblichen Industrievertreterin im Voraus eine Kostengutsprache erteilt worden ist (vgl. dazu Rz. 44, letztes Bullet).

63 Folglich können auch keine nennenswerte Aufwände bei der Klägerin angefallen sein, da es sich beim Internet-Angebot wie bereits ausgeführt (Rz. 31) quasi um ein „Nebenprodukt“ aus der Buchherstellung handelt, indem die bereits bestehende Datenbank für die Buchherstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

64 Rz. 32f. (Urheberschaft der Klägerin): Aus den vorausgegangenen Ausführungen ist es ausgeschlossen, dass selbst die Mitarbeiter der Klägerin urheberrechtlich geschützte Werke geschaffen haben bzw. die Klägerin Inhaberin solcher Urheberrechte sein kann. Das sind schlussendlich Rechtsfragen, die nicht durch Behauptungen bzw. nicht offen gelegte Beweisofferten (KB 32) entschieden werden können. Auf die Bedeutung des Copyright-Vermerks ist entsprechend der vorangegangenen Überlegungen zurückzukommen (vgl. Rz.117).

5. **Zu den Ausführungen in Ziff. 3 (Übernahme und Nutzung des Arzneimittel-Kompendiums durch den Beklagten?)**

a) Wichtige, technische Vorbemerkung

65 Der Hauptvorwurf der Klägerin lautet, der Beklagte habe das Arzneimittel-Kompendium 2003 der Klägerin übernommen und biete dieses entgeltlich und unentgeltlich an.

Dieser Vorwurf entbehrt nachweislich einer sachlichen Grundlage, denn wie bereits anlässlich des Massnahmeverfahrens dargelegt, basieren die beiden Datenbanken auf ganz unterschiedlichen Softwarearchitekturen und Softwaresystemen sowie verschiedenen Softwareprogrammen. Die von der Klägerin behauptete Übernahme ist schon alleine aus **technischen Gründen gar nicht möglich**, da die verwendeten Softwaresysteme nicht kompatibel sind.

BO: Synoptische Darstellung ODDB.org – kompendium.ch (KAB 16)
Expertise im Bestreitungsfall von Amtes wegen anzuordnen

66 Die Klägerin hat den dem Streit zugrunde liegenden technischen Sachverhalt umfassend zu analysieren und darzulegen. Daher soll nachfolgend die grundsätzliche Funktionsweise der im Streit liegenden Datenbanken erörtert werden.

Online-Datenbanken bestehen grundsätzlich aus Datenbankfeldern, welche mit Hilfe einer Datenbanksoftware wie SQL (Structured Query Language) miteinander verknüpft werden können.

HTML-Format: Textinformationen müssen, um internettauglich zu sein, im so genannten HTML-Format erfasst bzw. gespeichert werden, damit diese von jedermann mittels eines sog. Internet-Browsers (beim **Internet-Browser** handelt es sich um ein bzw. das Programm) auf dem eigenen Bildschirm angezeigt werden können. Beim HTML-Format handelt es sich nicht um ein Programm, sondern lediglich um international genormte Steuerzeichen, damit Informationen vom Internet-Browser gelesen und entsprechend grafisch dargestellt werden können. Die entsprechenden Steuerzeichen werden auch Tags genannt. Dokumente, welche beispielsweise als Worddatei vorhanden sind, können per Mausclick mit dem entsprechenden HTML-Format versehen werden (vgl. z. B. Extras/Optionen/Speicheroptionen im Textverarbeitungsprogramm von Microsoft Word).

HTML wird im allgemeinen Sprachgebrauch mit Auszeichnungssprache übersetzt. Die rein begrifflichen Behauptungen der Klägerin sind nachweislich unzutreffend. Der Vollständigkeit halber wird dem Gericht noch der entsprechende Auszug aus dem von der Klägerin (unvollständig) zitierten Werk beigelegt.

BO: - Expertise vom Gericht anzuordnen
- Ausdruck Computer Fachlexikon betr. „HTML“ (KAB 17)

67 In tatsächlicher Hinsicht stimmen diese Ausführungen mit jenen der Klägerin (Rz. 38 der Klagebegründung) überein, indem die Klägerin erwähnt, dass die Arzneimittelinformationen zuerst im HTML-Format abgespeichert waren; später aber auf das pdf-Format umgestellt wurde und aktuell beide Speicherformate auf dem Internet angeboten werden.

Trotz der Tatsache, dass die Klägerin in ihrer Ausführung explizit das **Speicherformat** HTML erwähnt, hält dies die Klägerin später nicht davon ab, das HTML-Format in rechtlicher Hinsicht als Computerprogramm im Sinne des URG zu qualifizieren, was schlichtweg nicht zutreffend ist.

BO: Ausdruck Computer Fachlexikon betr. „HTML“ (KAB 17)

68 Da die Datenbank der Klägerin mit der Datenbank des Beklagten aus technischen Gründen nicht kompatibel ist, ist es folglich auch ausgeschlossen, dass der Beklagte das Arzneimittel-Kompendium 2003 bzw. die behaupteten Supplements der Klägerin wie von der Klägerin (integral) übernommen hat.

Vielmehr verwendete der Beklagte einzelne, in der Datenbank der Klägerin enthaltene Informationen (Arzneimittelinformationen ohne irgendwelchen HTML-Code, Steuerzeichen, Verknüpfungen, Links, usw.; auch **Rohdaten** genannt) zur Komplettierung seiner eigenen, sehr umfangreichen Datenbank, was sich aus einer einfachen Gegenüberstellung beider Datenbanken ohne weiteres ergibt (vgl. auch Ausführungen unter Rz. 31ff.).

BO: - Website unter www.documed.ch bzw. www.kompendium.ch/Search.aspx?lang=de von Amtes wegen abzurufen
 - Website unter www.oddb.org von Amtes wegen abzurufen
 - Vergleich der Datenbankauszüge (oddb.org/kompendium.ch) (KAB 21)
 - Expertise

Von der Übernahme der Datenbank durch den Beklagten, wie dies von der Klägerin behauptet wird, kann aus den erwähnten Gründen nicht die Rede sein. Die Behauptungen der Klägerin geben den rechtsrelevanten Sachverhalt nicht richtig wieder.

69 Die oben erwähnten Rohdaten hat der Beklagte mittels umfangreicher, komplexer, eigener spezifisch entwickelten Softwareprogramme analysiert und so aufbereitet und mit entsprechenden, eigenen HTML-Tags und Verknüpfungen versehen, damit diese in die Datenbank des Klägers integriert werden konnten und über das Internet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zugänglich sind. Schliesslich hat der Beklagte eine entsprechende Software geschrieben (Interface), damit die auf der Datenbank des Beklagten enthaltenen Arzneimittelinformationen von den jeweiligen Zulassungsinhabern über geschützte Zugänge in eigener Kompetenz verwaltet werden können.

Der Aufwand alleine für die Integration der Rohdaten beläuft sich in der Zwischenzeit auf über ein Mannjahr und der Aufwand für die Erstellung der gesamten beklagtischen Datenbank beträgt in der Zwischenzeit insgesamt mehrere Mannjahre.

Die Komplexität solcher Spezialsoftware ergibt sich im vorliegenden Fall nicht zuletzt auch aus der Tatsache, dass Arzneimittelinformationen häufig Tabellen enthalten und die Generierung solcher Tabellen auf Grundlage vorgegebener Tabellenwerte ist softwaremässig äusserst anspruchsvoll.

Für die Entwicklung solch komplexer Datenbanksysteme ist es üblich, zu jedem Programmteil jeweils zugleich ein Testprogramm zu schreiben, um anhand dieses Testprogramms die Funktionalität und Stabilität der einzelnen Programmteile überprüfen zu können (sog. Extreme Programming).

Alleine die Software des Beklagten zum Parsen (Analysieren) beträgt zum heutigen Zeitpunkt rund mehrere tausend Zeilen individuell geschriebener Softwarecode, wobei allfällige Änderungen der klägerischen Website jeweils entsprechende Anpassungen der Software bedingen. Dieser Aufwand ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

BO:

- Expertise vom Gericht anzuordnen
- Historyauszug für Testprogramm und Auszug des Testprogramms (KAB 18)
- Historyauszug für Teilprogramm Auszug des Teilprogramms (KAB 19)
- Auszug Teilprogramm (KAB 20)
- Gesamtprogramm im Bestreitungsfall
- Parteibefragung

70 Im oben erwähnten Sinne sind auch die verschiedenen von der Klägerin ins Recht gelegte E-Mail Mitteilungen und Informationen (z. B. KB 17, 49, 50) des Beklagten zu verstehen, denn etwas anderes – als das eben beschriebene Prozedere – ist technisch gar nicht möglich. Die ins Recht gelegten E-Mails sind so geschrieben, damit auch technisch nicht versierte Personen den Inhalt verstehen. Der umfangreiche technische Hintergrund ist folglich stark vereinfacht wieder gegeben.

Mit dem letztgenannten E-Mail (KB 50) reagierte der Beklagte auf verschiedene Anfragen bezüglich der Rohdatenquelle für die Arzneimittelinformationen und der Informationssicherheit dieser Daten.

b) Im Einzelnen

71 Rz. 34ff (Vorgeschichte): Es ist zutreffend, dass die Klägerin den Beklagten schon zu einem früheren Zeitpunkt schriftlich abmahnte.

72 Rz. 38ff. (Übernahme des Arzneimittel-Kompodiums): Unzutreffend. Vgl. dazu die vorangehenden Ausführungen unter Rz.65ff.)

73 Rz. 47ff. (Übernahme und Nutzung der Arzneimittelinformationen durch den Beklagten): Bestritten. Diesbezüglich sei auf die obigen Ausführungen unter Rz. 65ff. verwiesen. Der Beklagte hat auch keinen HTML-Code (Format) der Klägerin übernommen, was mit dem

erwähnten Steuerzeichen, das keinen HTML-Code (Format) darstellt, gerade bestätigt wird.

BO: Expertise vom Gericht anzuordnen

74 Zu Rz. 49: Bestritten, da aus technischen Gründen nicht möglich. Eigentliche Arzneimittelinformationen sind vom Beklagten nicht bearbeitet worden, weil dies gesetzlich nicht zulässig ist (vgl. im Einzelnen Rz. 37ff.). Der Beklagte verwendet einzelne, in der Datenbank der Klägerin enthaltene Rohdaten (Arzneimittelinformationen **im Rohformat**) zur Komplettierung seiner eigenen, sehr umfangreichen Datenbank.

75 Zu Rz. 50ff.: Der von der Klägerin behauptete Sachverhalt ist vorliegend nur am Rande, nämlich bezüglich der Schadensersatzfrage, von Belang. Würde der Beklagte wie behauptet tatsächlich gegen die einschlägigen Bestimmungen handeln, so wäre Swissmedic schon lange vorstellig geworden, was aber nachweislich nicht der Fall ist.

Offensichtlich fürchtet die Klägerin eine Konkurrenz so sehr, dass aus einer Offerteneinholung bereits der Nachweis des Vorhandensein eines realen Nachschlagwerkes bewiesen sein soll (vgl. Rz. 52 i. f.)!

76 Zu Rz. 53ff. (Aufwand des Beklagten): Bestritten. Die beiden Datenbanken der Parteien **unterscheiden sich** ausser – dem Wortlaut der gesetzlich minimal geforderten Informationen – **in sämtlichen Belangen**. Der Beklagte ist zusammen mit anderen Spezialisten schon seit Jahren am Entwickeln und Vervollständigen der eigenen Datenbank. Der entsprechende Aufwand beträgt in der Zwischenzeit insgesamt mehrere Mannjahre.

BO: - Historyauszug für Testprogramm und Auszug des Testprogramms (KAB 18)
 - Historyauszug für Teilprogramm Auszug des Teilprogramms (KAB 19)
 - Auszug Teilprogramm (KAB 20)
 - Gesamtprogramm im Bestreitungsfall
 - Expertise im Bestreitungsfall

6. Zu den Ausführungen in Ziff. 4 (weitere Verhaltensweisen des Beklagten)

77 Rz. 56ff.: Entgegen der klägerischen Behauptung sind die unter dieser Ziffer aufgeführten Behauptungen für die vorliegende Streitsache grundsätzlich nicht relevant, soweit es sich überhaupt um Handlungen des Beklagten handelt. Es geht der Klägerin wohl primär nur darum, den Beklagten in ein schlechtes Licht zu stellen.

Die behauptete erhebliche Unsicherheit und Verwirrung lag mit Bestimmtheit nicht vor. Ob allenfalls die von der Swissmedic vorgenommene Praxisänderung für Verwirrung gesorgt hat, kann der Beklagte nicht beurteilen, was vorliegend auch nicht weiter relevant ist.

78 Wenn gewisse, kostenbewusste Zulassungsinhaber auf Grund der geänderten Zulassungsbedingungen Anpassungen vornehmen, so ist nicht ersichtlich, was daran nicht

statthaft bzw. marktverwirrlich sein sollte. Richtigerweise kam es nämlich nicht zu einer Marktverwirrung, sondern zu einer **Marktbelebung**. Es ist dies ein Spiegelbild des Wettbewerbs.

7. Zu den Ausführungen in Ziff. 5

79 Grundsätzlich keine Bemerkung. Die Tatsache, dass die Weko die Vorabklärung noch nicht abschliessen konnte, indiziert bereits heute die wettbewerbsrechtliche Relevanz des klägerischen Verhaltens. Wohl nicht zu Unrecht, wie dies bereits das angerufene Gericht im vorsorglichen Massnahmeverfahren explizit festgehalten hat (vgl. Ziff. 4, S. 12 des Massnahmeurteils).

B. Rechtliches

1. Zu den Ausführungen in Ziff. 1 (Unlautere Handlungen des Beklagten?)

a) Vorbemerkung (Rechtsprechung: Bundesgerichtsurteil vom 4. Februar 2005 [C.336/2004])

80 In einem erst kürzlich ergangenen Urteil hat das Bundesgericht in einem vergleichbaren Fall entschieden, dass selbst die Übernahme von Online-Inseraten, deren Indexierung und Aufbereitung für die eigene Online-Plattform mit den einschlägigen Gesetzesbestimmungen im Einklang stehe. Auf die Einzelheiten dieses Urteils ist zurückzukommen. Der höchstrichterliche Grundtenor lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Nach Auffassung des Bundesgerichts und in Übereinstimmung mit der Vorinstanz (Obergericht des Kanton Luzern, Urteil vom 14. Juli 2004, 11 02 168) ist davon auszugehen, dass der Tatbestand von Art. 5 lit. c UWG nach dem Willen des Gesetzgebers auf die typischen Fälle des **parasitären** Wettbewerbs mit den Mitteln technischer Reproduktionsverfahren beschränkt werden sollte. So bedarf es im Sinne des französischen Wortlauts der Norm auch einer unmittelbaren Verwertung. Massgebend ist für die Unlauterkeit des Verhaltens nach Art. 5 lit. c UWG, dass weder bei der Übernahme des fremden Arbeitsergebnisses durch technische Reproduktion noch bei der Verwertung ein angemessener eigener Aufwand betrieben wird (Ziff. 4.3 des bundesgerichtlichen Urteils).

81 Selbst wenn der Beklagte die Online-Datenbank wie behauptet im Jahre 2003 übernommen hätte, so wäre dieses Verhalten gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur dann zu beanstanden, wenn der Beklagte das übernommene Arbeitsergebnis tel-quel auf das Internet gestellt hätte, was aber nachweislich nicht der Fall ist. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall vollumfänglich, weshalb der UWG-Anspruch der Klägerin alleine aus diesem Grunde abzuweisen ist.

b) Vorbemerkung (Argumentationslücke in der Klagebegründung)

82 Das marktreife Arbeitsergebnis muss nach Art. 5 lit. c UWG "unmittelbar übernommen und verwertet" werden. Ausführungen zu diesem Tatbestandsmerkmal findet man in der vorliegenden Klagebegründung nur am Rande (Rz. 73), obwohl die Tragweite dieses Merkmals zu einem der umstrittensten in der Lehre zählt (Ziff. 4.3 des bundesgerichtlichen Urteils mit den entsprechenden Hinweisen).

83 Das Bundesgericht hat zu Recht festgehalten, dass es gemäss Art. 5 lit. c UWG nicht nur einer unmittelbaren Übernahme, sondern auch einer unmittelbaren Verwertung eines marktreifen Arbeitsergebnisses bedarf, wobei geringfügige Änderungen unbeachtlich sind. Massgebend ist für die Unlauterkeit des Verhaltens nach Art. 5 lit. c UWG, dass weder bei der Übernahme des fremden Arbeitsergebnisses durch technische Reproduktion noch bei der Verwertung ein angemessener eigener Aufwand betrieben wird (Ziff. 4.3 i. f. des bundesgerichtlichen Urteils mit Hinweisen).

Alleine auf Grund dieser nun höchstrichterlichen Rechtsprechung sind die Begehren der Klägerin abzuweisen, denn die Online-Datenbank des Beklagten unterscheidet sich massgeblich von jener der Klägerin.

c) Vorbemerkung (Tätigkeit der Klägerin im Hinblick auf UWG-Ansprüche)

84 In Anlehnung an die vorausgegangenen und die zutreffenden Ausführungen des Massnahmerichters kann die Tätigkeit der Klägerin wie folgt zusammengefasst werden:

Das Geschäftsmodell der Klägerin weist eine relevante Besonderheit auf, die es erheblich von einer gewöhnlichen Verlagstätigkeit unterscheidet: Ihre Einnahmen erzielt die Klägerin im Wesentlichen nicht durch den Verkauf ihrer Produkte, sondern dadurch, dass sie im **Auftrag der Zulassungsinhaber** die unentgeltliche Buchpublikation der Arzneimittelinformationen besorgt, zu der diese gemäss Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 1 AMZV verpflichtet sind, und von den Zulassungsinhabern dafür grosszügig entschädigt wird.

Auf Grund der Tatsache, dass die Klägerin die einzige von der Zulassungsbehörde anerkannte Publikation verlegt, müssen ihr alle zum Aufbau einer Datenbank mit Arzneimittelinformationen erforderlichen Informationen von den Zulassungsinhabern zur Verfügung gestellt und die dabei entstehenden Kosten von diesen – **den Zulassungsinhabern** – **vergütet werden**. Damit erfüllt die Klägerin eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Zulassungsinhaber, welche diese gegen Entgelt an sie delegieren. Die Klägerin könnte es ohne weiteres dabei bewenden lassen, die Kompendien an die Abgabeberechtigten abzugeben.

Die zum Zweck der Publikationstätigkeit erzeugte Datenbank, die zusätzlich verwertet werden kann, indem die Daten beispielsweise Dritten für die Integration in deren Soft-

wareprodukte zur Verfügung gestellt werden, erscheint daher als blosses **Nebenprodukt**, dessen Verwertung die Haupttätigkeit der Klägerin in keiner Weise konkurrenziert. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Umstand, wonach die Online-Datenbank des Beklagten den Anforderungen der AMZV nicht genügen soll, gegen das Vorliegen unlauteren Wettbewerbs spricht, weil die Tätigkeit des Beklagten folglich nicht geeignet ist, die Kunden der Klägerin (d. h. die Zulassungsinhaber) abzuwerben (vgl. Massnahmeurteil, S. 11).

d) Vorbemerkung: Inhaberschaft an der Gesamtheit der Arzneimittelinformationen durch die Klägerin?

85 Im Sinne einer Vorfrage ist auch der Frage nachzugehen, ob die Klägerin überhaupt legitimiert ist, die von den Zulassungsinhabern erhaltenen Arzneimittelinformationen auf dem Internet zu publizieren bzw. Rechte daraus in eigenem Namen geltend machen.

86 Auf Grund der vorgelegten Beweisofferten ist diese Frage zu verneinen. Wie bereits dargelegt, war die Klägerin nur beauftragt, den gesetzlichen **Print**-Publikationspflichten der Zulassungsinhaber nachzukommen, wozu der Klägerin die entsprechenden Nutzungsrechte eingeräumt worden sind. Es bestand damals noch keine Pflicht zur Publikation der Arzneimittelinformationen auf dem Internet und die Klägerin ist daher grundsätzlich nicht legitimiert, eigene Rechte ohne explizite Zustimmung der Zulassungsinhaber geltend zu machen.

87 Das Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung wird bestritten.

e) Lauterkeitsverletzung durch den Beklagten?

88 Nach Art. 5 lit. c UWG handelt insbesondere unlauter, wer das marktreife Arbeitsergebnis eines andern ohne angemessenen eigenen Aufwand durch technische Reproduktionsverfahren als solches übernimmt und verwertet.

Die Unlauterkeit der Verwertung fremder Arbeitsergebnisse oder Leistungen wird in Art. 5 lit. c UWG durch die Art und Weise der Übernahme definiert. Die Verwertung fremder Arbeitsergebnisse ist unter den Voraussetzungen verboten, dass das Ergebnis marktreif ist und es als solches übernommen sowie verwertet wird, wobei die Übernahme durch ein technisches Reproduktionsverfahren erfolgt und zwar ohne angemessenen eigenen Aufwand (vgl. Bundesgerichtsurteil 4C.336/2004, Ziff. 4.1 mit weiteren Hinweisen).

Erfasst wird ein Verhalten, das darauf abzielt, das Produkt eines Konkurrenten nicht nur nachzumachen oder die Herstellung auf Grund anderweitiger Erkenntnisse nachzuvollziehen, sondern das Erzeugnis **ohne eigenen Erarbeitungsaufwand zu übernehmen**, wobei die einzelnen Tatbestandselemente den Anwendungsbereich der Norm eng be-

grenzen (vgl. Bundesgerichtsurteil 4C.336/2004, Ziff. 4.1 mit weiteren Hinweisen und Verweis auf die Botschaft zum UWG).

Entgegen dem Ansinnen der Klägerin sollte mit dem wettbewerbsrechtlichen Tatbestand keinerlei Schutz für eine neue Kategorie von Rechtsgütern geschaffen, sondern nur ein bestimmtes Verhalten als unlauter qualifiziert werden (vgl. Bundesgerichtsurteil 4C.336/2004, Ziff. 4.1).

- 89 Zu Rz. 70 (marktreifes Arbeitsergebnis): Wie bereits im Massnahmeverfahren hat es die Klägerin unterlassen zu beschreiben, welche konkreten Übernahmehandlungen sie dem Beklagten vorwirft. Sie macht sinngemäss vermutungsweise wohl geltend, der Beklagte habe das Datenbanksystem als Ganzes (integral) sowie die darin enthaltenen Arzneimittelinformationen kopiert.

Die Klägerin hat aber nicht substantiiert, inwiefern der Kläger ihr Datenbanksystem und die Arzneimittelinformationen kopiert hat. Es ist dies auch gar nicht möglich, da das Datenbanksystem nicht von der klägerischen Website auf die Website des Beklagten heruntergeladen werden kann. Die Befragung des Geschäftsführers der Klägerin im Massnahmeverfahren hat ferner beispielsweise ergeben, dass auch die Register des Arzneimittel-Kompendiums nicht von der Website heruntergeladen werden können.

- 90 Als marktreifes Arbeitsergebnis im Sinne von Art. 5 lit. c UWG ist ein Produkt zu verstehen, das ohne weiteres Zutun gewerblich verwertet werden kann (vgl. Bundesgerichtsurteil 4C.336/2004, Ziff. 4.2 mit Hinweisen).

Wie bereits ausgeführt (vgl. Rz.66ff.) bilden das **Datenbanksystem bzw. die entsprechende Software** nur zusammen mit den entsprechenden **Arzneimittelinformationen** ein marktreifes Ergebnis für die potentiellen Benutzer (Ärzte, Patienten usw.). Ein Datenbanksystem ohne Arzneimittelinformationen/Rohdaten ist für den potentiellen Benutzer ebenso **nutzlos** wie die Arzneimittelinformationen/Rohdaten ohne entsprechendes Datenbanksystem.

Aber selbst wenn der klägerische Vorwurf zutreffen würde, der Beklagte habe sämtliche Patienten- und Fachinformationen übernommen, so würde es sich nicht um ein marktreifes Arbeitsergebnis im Sinne von Art. 5 lit. c UWG handeln, denn erst die mit einem Datenbanksystem indexierbaren Arzneimittelinformationen sind für den potentiellen Benutzer brauchbar und machen die Informationen marktreif.

Dasselbe Ergebnis ergibt sich aus aufsichtsrechtlichen Überlegungen, denn zum fraglichen Zeitpunkt war jegliche elektronische Publikation von der Swissmedic als ungenügend zurückgewiesen worden, womit eine Marktreife einer elektronischen Publikation auch aus gesetzlichen Gründen nicht vorliegen konnte.

Die Frage, ob ein Verstoss gegen das UWG vorliegt, beschränkt sich daher in allen Fällen auf das dem Beklagten vorgeworfene Kopieren der in der Datenbank enthaltenen Rohdaten.

- 91 Zu Rz. 71ff. (Übernahme mittels technischer Reproduktionsverfahren): Noch im vorsorglichen Massnahmeverfahren bestritt die Klägerin, wonach GALDAT teilweise dieselben Daten beinhalte, wie diese in den Fach- und Patienteninformationen auch enthalten sind. Diese Behauptung hat die Klägerin in ihrer Klagebegründung nun richtigerweise nicht mehr aufrechterhalten und anerkennt eine teilweise Identität der Informationen der GALDAT-Datenbank mit jenen in den Arzneimittelinformationen.

Auch die sehr umfangreiche Beweisofferte mit Logfile-Protokollen vermögen nicht zu beweisen, wonach der Beklagte die ihm vorgeworfenen Handlungen (Übernahme des „Arzneimittel-Kompodiums“) vorgenommen hat. Die Beweisofferten belegen nur, dass der Kläger systematisch Seiten auf der klägerischen Homepage aufgerufen hat.

- 92 Zu Rz. 76ff. (Übernahme ohne angemessenen eigenen Aufwand): Die Vorinstanz hat nicht, wie von der Klägerin behauptet, unbesehen kartellrechtliche Grundsätze übernommen, denn beide Gesetze (UWG und KG) verfolgen denselben Zweck, nämlich einen funktionierenden, unverfälschten und lautereren Wettbewerb.

- 93 Die Angemessenheit des Aufwands des Übernehmers im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c UWG erlaubt nach der bundesrätlichen Botschaft den ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil des Zweitbewerbers abzuwägen; dazu sei einerseits die Leistung des Erstkonkurrenten mit der des Zweitbewerbers und andererseits die Leistung des Zweitbewerbers mit seinem hypothetischen Aufwand bei Nachvollzug der einzelnen Produktionsschritte zu vergleichen. Das Kriterium des angemessenen Aufwands ermöglicht danach auch die Berücksichtigung der Amortisierung des Aufwands des Erstkonkurrenten für die Schaffung des übernommenen Produkts (Botschaft zum UWG, a. a. O., S. 1071).

Wie der Massnahmerichter zu Recht festgehalten hat, erzielt die Klägerin ihre Einnahmen durch die im Auftrag der Zulassungsinhaber vorzunehmende, umfassende Buchpublikation, wofür sie sich als „Monopolistin“ auch grosszügig von den Zulassungsinhabern entschädigen lässt (Ziff. 3 lit. d, Seite 11 des Massnahmeurteils) und als Nebenprodukt Teile dieser Publikation auf dem Internet zugänglich macht.

Nimmt man die klägerische Argumentation beim Wort, so wird offensichtlich, dass sich die Klägerin für ihre Bemühungen gleich zweimal entschädigen lassen will und jegliche Konkurrenz auszuschalten versucht.

- 94 Die überwiegende Lehre hält dafür, von der Anwendung eines technischen, blossen Reproduktionsverfahrens lasse sich überhaupt nur sprechen, wenn über den Kopiervorgang hinaus **keine** zusätzlichen eigenen Anstrengungen erbracht werden; ausserdem komme dem fehlenden materiellen Aufwand einzig die Bedeutung eines Indizes für das Vorliegen einer unmittelbaren Übernahme zu (vgl. bundesgerichtliches Urteil, Ziff. 4.4.1 mit weiteren Hinweisen). Dieser Auffassung ist zuzustimmen.

- 95 Auf Seiten des Übernehmers ist nach herrschender Lehre der gesamte Aufwand für die Reproduktion, allfällige Weiterentwicklung und Variation zu berücksichtigen (vgl. die Nachweise im bundesgerichtlichen Urteil, Ziff. 4.4.2).

Zu diesen Aufwendungen gehört namentlich die Programmierung des Systems zur Übernahme der Daten aus den fremden Beständen sowie zu deren Aufbereitung, namentlich wenn das übernommene Arbeitsergebnis zunächst in dessen Bestandteile zerlegt und danach neu zusammengesetzt werden muss (vgl. die Nachweise im bundesgerichtlichen Urteil, Ziff. 4.4.2).

- 96 Im vorliegenden Fall ist der ausgewiesene Aufwand des Beklagten im Umfang von Mannjahren beträchtlich (vgl. im Einzelnen die Ausführungen unter Rz. 34ff und 66ff.), womöglich sogar umfangreicher als jener der Klägerin. Auch aus diesem Grund erweist sich die Klage als unbegründet. Daran vermögen auch die übrigen, verwirralichen Ausführungen bezüglich des eigenen Aufwands nichts zu ändern.

Es gibt nun wirklich keine stichhaltigen Argumente, weshalb einzig bei der Klägerin der Gesamtaufwand, nicht aber beim Beklagten zu berücksichtigen ist. Schlussendlich ist auch nicht ersichtlich, weshalb die nachträgliche Praxisänderung der Swissmedic sich im **Nachhinein** auf den Aufwand der Klägerin auswirken soll!⁶

- 97 Zu Ziff. 86f (Einsparungen des Beklagten?): Der Aufwand des Beklagten für seine Datenbank ist beträchtlich, wohingegen es sich bei der Klägerin um die Verwertung einer bereits bestehenden und von den Auftraggebern entschädigten Dienstleistung handelt. Dementsprechend sind die klägerischen Behauptungen und Ausführungen zu würdigen.

Der tiefe Preis, welchen der Beklagte offerieren kann, hat mannigfaltige Ursachen. Beispielsweise hat der Beklagte keinen Overhead zu entschädigen und der Beklagte selber erbringt den Grossteil seiner Bemühungen zu sehr vorteilhaften Konditionen. Kommt noch hinzu, dass die Datenbank des Beklagten in vielerlei Hinsicht effizienter ausgestaltet ist und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

- 98 Zu Ziff. 88ff. (Verstoss gegen die Generalklausel?): Nach ständiger Rechtsprechung dürfen Leistungen oder Arbeitsergebnisse, die als solche keinen Immaterialgüterschutz geniessen, von jedermann genutzt werden; das Lauterkeitsrecht enthält kein generelles Verbot, fremde Leistungen nachzuahmen, sondern es besteht grundsätzlich Nachahmungsfreiheit (vgl. BGE 118 II 459 E. 3b/bb; 117 II 199 E. 2a/ee S. 202; 116 II 471 E. 3a/aa; sowie Bundesgerichtsurteil 4C.336/2004, Ziff. 5).

Mit Art. 5 UWG sollen keine neuen Ausschliesslichkeitsrechte geschaffen werden, sondern unlautere Praktiken in Zusammenhang mit der Nachahmung fremder Arbeitserzeugnisse wettbewerbsrechtlich verboten werden (Botschaft zum UWG, a. a. O., S. 1047

⁶ Bei der von der Klägerin als "teilweise" Lehrmeinung aufgeführte Auffassung in Rz. 85 handelt es sich im Übrigen um die herrschende Lehrmeinung, wie dies vom Bundesgericht zutreffend festgehalten worden ist (vgl. Ziff. 4.4.2 des bundesgerichtlichen Urteils).

f.). Aus dem Sondertatbestand des Art. 5 UWG kann nicht ein (lauterkeitsrechtlicher) Schutz von Leistungen als solcher abgeleitet werden. Unlauter ist jedoch der parasitäre Wettbewerb, indem man einen Konkurrenten für sich arbeiten lässt und seine Leistung nutzt, um daraus (unmittelbar) einen eigenen Erfolg zu erzielen. Ausbeutung fremder Leistung liegt vor, wenn der Konkurrent um die Früchte seiner - erfolgreichen - Anstrengungen geprellt wird. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall unbestrittenermassen nicht gegeben.

99 Aus den obigen Ausführungen folgt, dass das Verhalten des Beklagten nicht unlauter ist.

2. Zu den Ausführungen in Ziff. 2 (Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten?)

a) Vorbemerkung

100 Der Beklagte hält sich an die von der Klägerin gewählten Reihenfolge der zu klärenden Rechtsfragen, obwohl es vorliegend angemessener gewesen wäre, die Frage der urheberrechtlichen Sachlegitimation (Rechteinhaberschaft) zuerst zu klären, da diese im vorliegenden Fall für bestimmte Werkgattungen offensichtlich nicht vorliegt bzw. nur behauptet, aber nicht belegt ist.

101 Zu Rz. 92ff (Arzneimittel-Kompodium als Werk im Sinne des URG?): Urheberrechtlichen Schutz als Werke geniessen geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben (Art. 2 Abs. 1 URG). Geistige Schöpfungen, die zwar neu, aber dem Bekannten so nah sind, dass auch beliebige andere die gleiche Form schaffen könnten, haben keinen individuellen Charakter (BARRELET/EGLOFF, Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, N 8 zu Art. 2; BGE 110 IV 105).

Keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen Sprachwerke, die banale Zusammenstellungen von Alltagsredewendungen oder durch die Sachlogik vorgegeben sind (BARRELET/EGLOFF, a. a. O., N 13 zu Art. 2). Als mögliche Beispiele werden standardisierte Geschäftsbriefe (BGE 88 IV 128), Allgemeine Geschäftsbedingungen (SMI 1988 115), Formularverträge, Gebrauchsanweisungen usw. genannt (BARRELET/EGLOFF a. a. O.).

Andererseits ist kein besonderer ästhetischer oder künstlerischer Wert erforderlich, wenn eine individuelle Gestaltung, im Falle von Sprachwerken als „selbständiges sprachliches Gepräge“, vorhanden ist; auch die „kleine Münze“ ist urheberrechtlich geschützt (REHBINDER, Schweizerisches Urheberrecht 2000, N 36, 79).

102 Bei den Fach- und Patienteninformationen handelt es sich um wissenschaftliche Texte, die zum einzigen Zweck haben, Fachpersonen bzw. Patienten über die wesentlichen Eigenschaften eines Arzneimittels aufzuklären. Ihr Inhalt ist in Anh. 4 Ziff. 3 bzw. Anh. 5.1 Ziff. 3, Anh. 5.2 Ziff. 3 und Anh. 5.3 Ziff. 4 zur AMZV detailliert geregelt. Die genannten

Bestimmungen regeln in Bezug auf die Fachinformation den Aufbau einschliesslich der Reihenfolge („1. Name des Präparates, 2. Zusammensetzung: a. Wirkstoffe, b. Hilfsstoffe, 3. Galenische Form...“), in Bezug auf die Patienteninformation darüber hinaus sogar die Formulierungen der Überschriften („Was ist ... und wann wird es angewendet?“) und einzelner Texte („Lesen Sie diese Packungsbeilage sorgfältig...“). Die Fachinformationen sind bewusst knapp gehalten und bestehen z. T. nur aus stichwortartigen Aufzählungen. Die Patienteninformationen enthalten im Wesentlichen dieselben Informationen, sind aber stets als vollständige Sätze, häufig im Imperativ der 3. Person Plural, ausformuliert („Schlucken Sie die Kapseln unzerkaut während einer Mahlzeit“). Eine individuelle Gestaltung der Formulierungen ist nicht erkennbar. Es handelt sich um banale Alltagsformulierungen, die sich aus dem allgemeinen medizinischen Sprachgebrauch, den besonderen Gepflogenheiten bei der Formulierung von Patienten- und Fachinformationen und dem durch wissenschaftliche Fakten und gesetzliche Bestimmungen vorgegebenen Aufbau und Inhalt ergeben.

- 103 Entgegen den klägerischen Ausführungen handelt es sich also bei den Fach- und Patienteninformationen nicht um Werke im Sinne des Urheberrechts. Daran ändert auch nichts, wenn der Beklagte von einer Urheberschaft spricht, da dieser Begriff einerseits untechnisch zu verstehen und andererseits der Werkbegriff nicht deckungsgleich mit dem Begriff der Urheberschaft ist. Der Vollständigkeit halber sei lediglich erwähnt, dass der von der Klägerin dargestellte Vergleich nicht stichhaltig sein kann, da zwischen den verglichenen Textformulierungen beinahe ein Zeitraum von zehn Jahren liegt.

Schlussendlich sei auch daran erinnert, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Fotografierheberrecht nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbar ist. Auf alle Fälle müsste dann die Klägerin auch „Wachmeister Meili“ erwähnen, wo das Vorliegen eines Werkes vom Bundesgericht eben gerade verneint wurde.

- 104 Zu Ziff. 97ff. (Fach- und Patienteninformationen als Sammelwerk?): Die Klägerin behauptet, das Arzneimittel-Kompendium sei ein geschütztes Sammelwerk.

Sammlung oder Sammelwerk ist jede Zusammenstellung von Werken oder anderen Beiträgen, die selbst wieder als **individuelle geistige Schöpfung** erscheint (BARRELET/EGLOFF, N 4 zu Art. 4); originell muss die Auswahl oder die Anordnung der einzelnen Elemente sein (Art. 4 Abs. 1 URG).

Bei den von der Klägerin auf dem Internet angebotenen Arzneimittelinformationen handelt es sich um eine vollständige Sammlung der Fach- und Patienteninformationen aller in der Schweiz zugelassenen Arzneimittel (vgl. Praxis der Swissmedic, abgedruckt im Swissmedic Journal, KB 9, 10), so dass von vornherein keine geschützte Auswahl vorliegen kann (ETIENNE CALAME, Der rechtliche Schutz von Datenbanken, 218). Online werden die Suchergebnisse einer Abfrage entweder alphabetisch oder nach der Trefferquote („Sco-

re") dargestellt. Letztere sind das Ergebnis eines Rechenprozesses und ebenfalls keine geistige Schöpfung der Klägerin.

Die klägerische Behauptung in Rz. 98, wonach auf dem Internet ebenfalls auf das therapeutische Register zugegriffen werden kann, stimmt zudem nicht mit dem aktuellen Angebot der Klägerin auf dem Internet überein.

- 105 Zu Ziff. 97ff. (HTML-Format als Computerprogramm?): Die von der Klägerin vertretene Auffassung ist rein technisch nicht zutreffend und entgegen den klägerischen Behauptungen ist diese Auffassung nicht durch die massgebende Lehrmeinung gestützt (Rz. 66ff.).

Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die Tatsache, wonach der Beklagte keinen HTML-Code der Klägerin in seiner Datenbank verwendet.

- 106 Zu Ziff. 102ff. (Keine Entscheidung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. c URG): Abgesehen vom fehlenden individuellen Charakter spricht ein weiterer Grund gegen den Urheberrechtsschutz für die Patienten- und Fachinformationen.

Sowohl die Fach- als auch die Patienteninformationen müssen von der Zulassungsbehörde Swissmedic genehmigt werden. Zu diesem Zweck sind sie auf Deutsch oder Französisch (AMZV Anh. 4, Ziff. 1.1) bzw. in einer Amtssprache (AMZV Anh. 5.1, Ziff. 1.1) einzureichen. Die Genehmigung erfolgt mit der Zulassung gemäss Art. 7 der Verordnung über die Arzneimittel (VAM, SR 812.212.21).

Der Zulassungsverfügung wird als Teil der Verfügung ein Dokument angefügt, das die wesentlichen materiellen und rechtlichen Einzelheiten der Zulassung umschreibt (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 VAM).

- 107 Wie bereits im Massnahmeverfahren exemplarisch belegt, hat die Swissmedic in der Zwischenzeit bestätigt, wonach bei sämtlichen Zulassungsverfügungen die Patienten- und Fachinformationen integraler Teil der Verfügung sind.

BO: E-Mail von Dr. Charles Boyle, Swissmedic

- 108 Damit werden die Patienten- und Fachinformation Teil einer behördlichen Entscheidung und sind durch das Urheberrecht nicht geschützt (Art. 5 Abs. 1 lit. c URG), wobei sich die Schutzunfähigkeit auch auf die von Swissmedic nicht zu genehmigende (AMZV Anh. 4 Ziff. 1.1), aber amtlich geforderte (Art. 14 Abs. 2 VAM) Übersetzung der Fachinformation erstreckt (Art. 5 Abs. 2 URG).

Die Schutzunfähigkeit betrifft auch im amtlichen Werk wiedergegebene Werke von Privaten im Umfang der Wiedergabe (BARRELET/EGLOFF, N 6 zu Art. 5). An dieser für die Schweiz klaren verbindlichen Rechtslage vermag die von der Klägerin zitierte ausländi-

sche Rechtslage nichts zu ändern und es ist auf Grund der klaren Rechtslage vorliegend nicht angezeigt, ausländisches Recht und ausländische Literatur in extenso anzuführen.⁷

Mit ihrer Argumentation in Bezug auf Verfügungen im Baubewilligungsverfahren verkennt die Klägerin, dass die Sachlage bei der Genehmigung von Arzneimitteln eine völlig andere ist, weil die Aufnahme der Informationstexte in die Zulassungsverfügung im Hinblick darauf erfolgt, dass diese exakt in der genehmigten Form an alle abgabeberechtigten Personen und Patienten zu verbreiten ist (Art. 13 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 AMZV). Vergleichbares lässt sich von einer Baubewilligung oder von einem Zitat in einem Urteil nun wirklich nicht sagen.

b) Rechteinhaberschaft der Klägerin?

109 Zu Rz. 109ff. (am Sprachwerk, Werk zweiter Hand, Sammelwerk, Computerprogramm): Aus den vorangegangenen Ausführungen ergibt sich, dass den Fach- und Patienteninformationen kein urheberrechtlicher Werkcharakter zukommt. Folglich kann vorliegend keine rechtsrelevante Rechteinhaberschaft vorliegen.

Selbst wenn es sich bei den Fach- und Patienteninformationen um Sprachwerke handeln würde, so läge die Urheberschaft bei den jeweiligen Zulassungsinhabern bzw. bei deren Arbeitnehmer und nicht bei der Klägerin.

An dieser Rechteinhaberschaft vermögen die dem Beklagten zugänglichen Informationen und die ins Recht gelegten Beweisofferten nichts zu ändern (AGBs der Klägerin aus dem Jahre 2004! [KB11] bzw. ein einzelner, nicht offen gelegter Arbeitsvertrag [KB32].⁸)

Wie sich aus Rz. 48ff. ergibt, liegt der Zweck der zwischen dem jeweiligen Zulassungsinhabern und der Klägerin abgeschlossenen Verlagsvertrag im Erfüllen der gesetzlich vorgeschriebenen Print-Publikation der Patienten- und Fachinformationen. Selbst wenn die ins Recht gelegte Klagebeilage 11 massgeblich wäre, so würde sich die Rechteinhaberschaft nur auf Verhaltensweisen Dritter erstrecken, welche das Arzneimittel-Kompendium ebenfalls als Print-Publikation herausgeben. Eine solche Aktivität übt der Beklagte un-

⁸ Zum Zeitpunkt der Klageeinleitung Ende Dezember 2003 wie auch zum Zeitpunkt der geltend gemachten Rechtsverletzungen durch den Beklagten (Sommer/Herbst 2003) bestand die von der Zulassungsbehörde (Swissmedic) auf Grund einer langjährigen Praxis geforderte Pflicht der Zulassungsinhaber, die Fach- und Patienteninformationen in **gedruckter Form zu publizieren** (vgl. auch Rz. 14f der Klage). **Mit dieser Publikationspflicht in gedruckter Form wird regelmässig die Klägerin von den Zulassungsinhabern beauftragt.**

Auch wenn, wie von der Klägerin behauptet, die aus dem Jahre 2004! stammenden Allgemeinen Vertragsbedingungen rechtsrelevant wären, so würde dies entsprechend der im Urheberrecht geltenden Zweckübertragungstheorie keine Sachlegitimation zu Gunsten der Klägerin begründen, denn diese wäre höchstens gegen von Dritten gedruckten Fach- und Patienteninformationen gegeben, was aber der Beklagte unbestrittenermassen eben nicht vornimmt.

bestrittenermassen nicht aus, weshalb es der Klägerin in urheberrechtlicher Hinsicht auch aus diesem Grunde an der Rechteinhaberschaft mangelt.

110 Die Behauptung, wonach die Klägerin an den Arzneimittelinformationen umfangreiche Bearbeitungen vorgenommen hat, ist nicht belegt und nicht zutreffend. Sollte die Klägerin tatsächlich umfangreiche Bearbeitungen vorgenommen haben, so würde dies gegen die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verstossen und wäre vertragswidrig.

111 Auf Grund der vorangegangenen Ausführungen handelt es sich bei den fraglichen Patienten- und Fachinformationen nicht um urheberrechtlich geschützte Werke. Vor diesem Hintergrund sind auch die behaupteten und nicht näher belegten Übersetzungen der Klägerin folgerichtig nicht urheberrechtlich schützbar, denn auch für die Übersetzungen gelten dieselben Bestimmungen/Restriktionen wie für die Original-, Patienten- und Fachinformationen. Kommt noch hinzu, dass nach den dem Beklagten vorliegenden Informationen anscheinend ein Grossteil der Übersetzungen nicht von der Klägerin selbst vorgenommen worden sind.

Dieser Schluss ergibt sich ferner auch aus Art. 5 Abs. 2 URG, wonach amtlich und gesetzlich geforderte Sammlungen und Übersetzungen vom Urheberrecht nicht geschützt sind.

112 Dieselben Ausführungen gelten analog in Bezug auf die behauptete Rechteinhaberschaft am Sammelwerk.

113 Aus technischen Gründen ist es gar nicht möglich, dass der Beklagte irgendwelche Computerprogramme der Klägerin nutzen kann. Es ist daher nicht recht verständlich, welche Ansprüche die Klägerin gegen den Beklagten geltend machen will; weder sind Hyperlinks Computerprogramme, da sie keine Verfahren zur Lösung einer bestimmten Aufgabe (Algorithmen; BARRELET/EGLOFF, N 24 zu Art. 2) sind, noch ist ersichtlich, inwiefern der Gesuchsgegner Links der Gesuchstellerin kopiert haben soll.

114 Zu Ziff. 115ff. (Derivativer Rechtserwerb durch die Klägerin): Aus spezialgesetzlichen und schlussendlich auch faktischen Gründen kann die Klägerin – mit Ausnahme des Computerprogramms bzw. „Sammelwerks“ – nicht (derivativ) Urheberin über ihre Mitarbeiter werden (vgl. im Einzelnen Rz. 37ff.).

Beim vorliegenden „Sammelwerk“ handelt es sich nicht um ein urheberrechtlich schützbare Sammelwerk, da es sich um eine **vollständige** Sammlung aller Fach- und Patienteninformationen der in der Schweiz zugelassenen Arzneimittel handelt, so dass von vornherein keine geschützte Auswahl vorliegen kann.

Das erwähnte Computerprogramm kann aus technischen Gründen vorliegend nicht im Streit liegen (vgl. Rz.66ff.).

115 Auch wenn die Urheberrechte originär bei ihren Mitarbeiter entstanden wären, so käme die Klägerin nicht umhin, ihre behauptete Rechtsposition nachzuweisen. Es geht nicht

an, anhand von beispielhaften Arbeitsverträgen sämtliche Rechte für sich zu beanspruchen, ohne dass dies rechtsgenügend **bewiesen** bzw. offen gelegt ist.

- 116 Zu Rz. 117 (Copyright-Vermerk): Die eingereichten Beweisofferten beziehen sich auf das Jahr 2005 und nicht auf das Jahr 2003, weshalb die Klägerin schon aus diesem Grund nicht rechtsgenügend ihre urheberrechtlichen Rechte nachgewiesen hat.

Bei Art. 8 Abs. 2 URG handelt es sich nicht um eine unumstössliche gesetzliche Fiktion. Die Vermutung gilt nur solange die Urheberschaft ungenannt oder unbekannt bleibt. Im vorliegenden Fall ist es auf Grund der spezialgesetzlichen Vorschriften und den faktischen Gegebenheiten ausgeschlossen, dass die Klägerin Rechteinhaberin sein kann. Die Urheberrechte liegen nämlich – mit Ausnahme des Computerprogramms bzw. „Sammelwerks“ – bei den Zulassungsinhabern bzw. deren Mitarbeitern. Aus diesen Gründen kann sich die Klägerin nicht auf die erwähnte Vermutung berufen, sondern es stellt sich viel eher die Frage, ob ein solcher Copyright-Vermerk nicht unlauter ist.

- 117 Zu Rz. 118ff. (Verletzungshandlungen): Die Klägerin ist nicht Inhaberin der behaupteten Urheberrechte bzw. es handelt sich nicht um Werke bzw. geschützte Werke im Sinne des URG, sodass sich weitere Ausführungen erübrigen.

Für die klägerischen Behauptungen fehlen im Weiteren die rechtsgenügenden Hinweise für das dem Beklagten vorgeworfene Herstellen eines Werkexemplars sowie der entsprechenden Wahrnehmbarmachung.

3. Zu den einzelnen Rechtsbegehren der Klägerin

a) Generelle Vorbemerkung zu allen gestellten Begehren

- 118 Die vorangegangenen Ausführungen ergeben, dass die Klägerin weder aus unlauterem Wettbewerb noch aus dem Urheberrecht Rechte gegen den Beklagten geltend machen kann. Demzufolge fehlt es auch am rechtlich geschützten Feststellungsinteresse der Klägerin.

b) Zu den einzelnen Begehren

- 119 **Feststellungsbegehren:** Im Feststellungsbegehren ist die Rede vom „Arzneimittel-Kompendium der Schweiz“, also der gedruckten Version. Das gedruckte „Arzneimittel-Kompendium der Schweiz“ liegt jedoch nicht im Streit und es fehlt demzufolge am Rechtsschutzinteresse.⁹

Schliesslich beantragt die Klägerin, es sei festzustellen, dass „die Übernahme der Daten und die Anordnung der Daten“ das Recht der Klägerin verletzen. Auf welche Daten sich

⁹ Sollte sich das Arzneimittel-Kompendium auf das Internet beziehen, so bezöge sich das Feststellungsinteresse nur auf die Suchmaske, welche aber vorliegend auch nicht im Streit liegt.

die Klägerin bezieht, ergibt sich weder aus den übrigen Rechtsbegehren noch aus der Rechtsschrift selber.

- 120 Überdies enthalten das Publikationsbegehren wie auch das Leistungsbegehren das Feststellungsbegehren, weshalb das gestellte Feststellungsbegehren subsidiär und folglich nicht zulässig ist. Gemäss herrschender Lehre und Rechtsprechung bestehen hohe Anforderungen, wonach eine Beseitigung nicht auf anderem Weg möglich oder zumutbar ist, was aber vorliegend auch nicht gegeben ist.

Schlussendlich müsste sich auf Grund des vorliegenden Sachverhalts das Feststellungsbegehren auch auf eine bestimmte Jahresausgabe beziehen.

- 121 **Unterlassungsbegehren:** Diesbezüglich kann grundsätzlich auf die Ausführungen zum Feststellungsbegehren verwiesen werden. Dieses Begehren ist in die Zukunft gerichtet, ohne dass eine drohende Verletzung bzw. Gefährdung belegt worden ist.

Nachdem der Massnahmerichter in seinem Urteil mit einer fundierten Begründung die beklagte Rechtsauffassung vollumfänglich geschützt hat, ist es eher sachfremd, vom Beklagten zu verlangen, er solle sein widerrechtliches Verhalten nicht mehr weiter bestreiten (vgl. Rz. 126).

- 122 Zu Rz. 128ff. (**Publikationsbegehren**): Hierzu gibt es unzählige Gründe, weshalb diesem Begehren, auch wenn die Klägerin noch materiellrechtlich legitimiert wäre, keine Folge geleistet werden kann:

- Eine Marktverwirrung kann aus gesetzlichen Gründen nicht stattgefunden haben, da das Angebot des Beklagten nachweislich nicht den aufsichtsrechtlichen Vorgaben genügt. Bei den Zulassungsinhabern handelt es sich zudem um ausgewiesene Spezialisten im Bereich der Arzneimittelinformationen, sodass diese mit Bestimmtheit nicht der behaupteten Marktverwirrung unterlegen sind.
- Die behauptete Marktverwirrung bzw. die behauptete verlorene Kundschaft ist nicht einmal ansatzweise belegt und es fehlt ausserdem am Nachweis der natürlichen und adäquaten Kausalität sowie dem Nachweis, dass die behaupteten Kunden Kunden des Beklagten geworden sind usw. Offensichtlich beansprucht die Klägerin ein Monopol für sich, anders sind die klägerischen Ausführungen nicht zu verstehen.
- Sollten tatsächlich Kundenverschiebungen stattgefunden haben, so ist das auf die deutlich effizientere und umfassendere Datenbank des Beklagten sowie die guten Konditionen zurückzuführen.
- Publikationsbegehren sind entsprechend dem Verhältnismässigkeitsprinzip auszugestalten und regelmässig bezüglich Form, Inhalt, Grösse usw. zu spezifizieren, was vorliegend nicht berücksichtigt bzw. nicht erfolgt ist.

- Zu guter Letzt ist es in der Schweiz nicht verboten, die eigenen Kunden über einen hängigen Prozess zu unterrichten, dies gebietet sich auch aus der rechtlich gebotenen Aufklärungspflicht gegenüber der Kundschaft.

123 Zu Rz. 131ff. (**Schadenersatzklage**): Selbst wenn alle übrigen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schadenersatz erfüllt wären, so begründet lediglich die Tatsache, wonach gewisse Kunden anscheinend nicht mehr bei der Klägerin publizieren, noch keinen rechtsgenügenden Nachweis für die geltend gemachte Schadenersatzforderung.

Im Übrigen wird sowohl Umfang, Ursache und Höhe des geltend gemachten Schadens, Widerrechtlichkeit und Kausalität auf Grund obiger Ausführungen bestritten.

4. Kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte

124 Auf Grund der Alleinstellung als Anbieterin der streitgegenständlichen Arzneimittelinformationen stellt die Klägerin mit einiger Wahrscheinlichkeit ein marktbeherrschendes Unternehmen i. S. v. Art. 4 Abs. 2 KG dar, weshalb das Gericht, sollte den klägerischen Begehren stattgeben, zuerst ein Gutachten (Art. 15 KG) einzuholen hätte.

Daran vermögen die klägerischen Ausführungen, wonach die Zulassungsinhaber rechtlich nicht gebunden seien, die Arzneimittelinformationen bei der Klägerin zu publizieren nichts zu ändern, denn auf Grund der Tatsache, dass die Klägerin aus historischen Gründen über die gesamte Infrastruktur zur Printpublikation sowie über etablierte Vertragsbeziehungen zu fast allen Zulassungsinhabern verfügt, schliesst es ökonomisch aus, dass die Klägerin mit einem Konkurrenten im relevanten Printbereich zu rechnen hat. Dazu sind die Eintrittsbarrieren als auch die sogenannten sunk costs (d. h. jene Kosten, welche bei einem erfolglosen Markteintrittsversuch anfallen) viel zu hoch. Es kommt heute ja auch niemanden in den Sinn, ein zweites Eisenbahnnetz in der Schweiz zu bauen, wenn klar ist, dass nur ein Eisenbahnnetz notwendig ist.

Genau so verhält es sich bezüglich der Printpublikation. Insofern ist dem Massnahmerichter auch in diesem Sinn zuzustimmen, indem er implizit vom Vorliegen eines **faktischen Monopols** im relevanten Bereich der Printpublikation ausgegangen ist.

Würde den Begehren der Klägerin stattgegeben, so könnte die Klägerin ihr Monopol auch auf die Online-Publikation der Arzneimittelinformationen ausbauen, was offensichtlich nicht mit dem Kartellgesetz zu vereinbaren wäre.

125 Das vorne erwähnte Protokoll (Treffen der Klägerin mit den massgeblichen Verbandsspitzen der chemischen Industrie) erscheint unter dem Gesichtspunktes des revidierten Kartellgesetzes (Art. 5 Abs. 4 Kartellgesetz) sehr problematisch.

BO: Protokoll der 17. Koko-Sitzung vom 23. Juni 2003

(KAB 13)

126 Neben der Tatsache, dass die von der Klägerin vorgenommene Auslegung nicht mit der jüngsten Rechtsprechung übereinstimmt, gibt es einen weiteren Grund, weshalb die wettbewerbsrechtlichen Begehren der Klägerin abzuweisen sind.

Würde man nämlich der Klägerin Recht geben, so hätte sie ohne weiteres die Möglichkeit, sich zwei Mal für ihre Bemühungen entschädigen zu lassen (Print- und Online-Publikation). Eine solche Entschädigungskaskade ist typisch für Immaterialgüter (z. B. Urheberrecht). Indem nun aber mit Art. 5 lit. c UWG keine neuen Immaterialgüter geschaffen werden sollen, verbietet sich vom wettbewerbsrechtlichen Resultat her, die von der Klägerin vorgenommene Auslegung des Art. 5 lit. c UWG.

VI. Zusammenfassung

127 Aus den vorgehenden Ausführungen ergibt sich zusammengefasst, dass:

- der die gestellten Rechtsbegehren unklar, unbestimmt und somit nicht vollstreckbar sind;
- der Grossteil der geltend gemachten Geheimnisschutzinteressen der Klägerin nicht bestehen;
- dass der Beklagte nicht unlauter gehandelt;
- der Klägerin keine urheberrechtliche Sachlegitimation zukommt und sich bei den Fach- und Patienteninformationen in mehrfacher Hinsicht nicht um urheberrechtlich geschützte Werke handelt.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Damen und Herren, dem eingangs gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich stattzugeben.

Hochachtungsvoll

Stephan Stulz, Rechtsanwalt
[Stulz@copyright.ch]

Inhaltsverzeichnis

I.	Formelles	2
A.	Ausführungen zu Punkt A der Klagebegründung (Vertretung, Sach- und Aktivlegitimation).....	2
II.	Worum geht es eigentlich?.....	3
III.	Überblick	5
IV.	Ausführungen im Einzelnen.....	7
A.	Ausführungen zu Punkt B der Klagebegründung (Zuständigkeit).....	7
1.	Klägerin als urheberrechtliche Schöpferin der Fach- und Patienteninformationen?	7
2.	Klägerin als urheberrechtliche Rechteinhaberin auf Grund derivativem Rechtserwerb?	7
3.	Ergebnis	8
B.	Ausführungen zu Punkt C der Klagebegründung (Frist).....	9
C.	Ausführungen zu Punkt D (Urkundenedition und Geheimhaltung)	9
V.	Materielles.....	10
A.	Tatsächliches und Vorbemerkungen	10
1.	Tatsächliches.....	10
2.	Vorbemerkungen.....	12
3.	Zu den Ausführungen in Ziff. 1 (Parteien).....	19
4.	Zu den Ausführungen in Ziff. 2 (Herausgabe des Arzneimittelkompendiums durch die Klägerin).....	19
5.	Zu den Ausführungen in Ziff. 3 (Übernahme und Nutzung des Arzneimittelkompendiums durch den Beklagten?).....	24
6.	Zu den Ausführungen in Ziff. 4 (weitere Verhaltensweisen des Beklagten).....	27
7.	Zu den Ausführungen in Ziff. 5.....	28
B.	Rechtliches.....	28
1.	Zu den Ausführungen in Ziff. 1 (Unlautere Handlungen des Beklagten?)	28
2.	Zu den Ausführungen in Ziff. 2 (Urheberrechtsverletzung durch den Beklagten?) ...	34
3.	Zu den einzelnen Rechtsbegehren der Klägerin.....	39
4.	Kartell- und wettbewerbsrechtliche Aspekte.....	41
VI.	Zusammenfassung.....	42

Beilagenverzeichnis

- KAB 1 Beispiel Patienteninformation Inflammac
- KAB 2 Beispiel Fachinformation Inflammac
- KAB 3 Erläuterungen der Swissmedic zu Patienten- und Fachinformation
- KAB 4 Anforderungen betr. Fach- und Patienteninformationen (Anhänge 4 ff. der AMZV)
- KAB 5 Beispiel einer Zulassungsverfügung
- KAB 6 E-Mail von Dr. Charles Boyle, Leiter rezeptpflichtige Arzneimittel (Swissmedic) betr. Zulassungspraxis
- KAB 7 Zulassungsverfügung IKS vom 27.01.1989
- KAB 8 Ausdruck Homepage
- KAB 9 Ausdruck Homepage
- KAB 10 Regulatory News der Swissmedic, 1/2004,
- KAB 11 AGB der Documed
- KAB 11a Vorwort zum Arzneimittel-Kompendium Schweiz
- KAB 12 Regulatory News der Swissmedic 1/2004
- KAB 12a Ausdruck HTML-Seite für Vibramycin von oddb.ch
- KAB 12b Ausdruck HTML-Seite für Vibramycin von kompendium.ch
- KAB 13 Protokoll der 17. Koko-Sitzung vom 23. Juni 2003
- KAB 14 Arzneimittel-Kompendium der Schweiz, Tarife 2004
- KAB 15 E-Mail betr. Kosten für Online-Publikation
- KAB 16 Synoptische Darstellung ODDB.org – kompendium.ch
- KAB 17 Ausdruck Computer-Fachlexikon betr. „HTML“
- KAB 18 Historyauszug für Testprogramm und Auszug des Testprogramms
- KAB 19 Historyauszug für Teilprogramm Auszug des Teilprogramms
- KAB 20 Auszug Teilprogramm
- KAB 21 Vergleich der Datenbankauszüge (oddb.org/kompendium.ch)

